Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 545

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 — 31109 — 3384/58

Bonn, den 9. September 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

und den

Entwurf eines Gesetzes zu dem Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

nebst Begründungen mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut beider Abkommen in deutscher und russischer Sprache sowie eine Denkschrift nebst Anlagen I bis IV sind beigefügt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 196. Sitzung am 18. Juli 1958 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem erstgenannten Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen beide Gesetzentwürfe keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung hat sich der Auffassung des Bundesrates über die Zustimmungsbedürftigkeit des erstgenannten Gesetzes angeschlossen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 25. April 1958 unterzeichneten Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nebst Anlage und Briefwechseln wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Anlage und Briefwechseln wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Abkommen bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Tag, an dem das Abkommen nebst Anlage und Briefwechseln für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich wirksam wird, richtet sich nach den Bestimmungen seines Artikels 9 und ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Соглашение по общим вопросам торговли и мореплавания между Федеративной Республикой Германии и Союзом Советских Социалистических Республик

DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE REGIERUNG DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN

IN DEM WUNSCHE, die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten zu fördern,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die aus dem Gebiet eines der beiden Staaten stammenden Waren genießen sowohl bei ihrer Einfuhr wie auch bei ihrer Ausfuhr in das Gebiet des anderen Staates die unbedingte Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und sonstiger mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren verbundenen Steuern, Abgaben und Gebühren, hinsichtlich des Verfahrens bei der Erhebung dieser Zölle, Steuern, Abgaben und Gebühren, sowie hinsichtlich der Bestimmungen und Formalitäten, denen die Waren bei der Zollabfertigung unterworfen sind.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für:

a) Vergünstigungen, die einer der beiden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs den Nachbarstaaten gewährt hat oder in Zukunft gewährt;

b) Vergünstigungen, die sich aus einer Zollunion ergeben, die einer der beiden Staaten abgeschlossen hat oder in Zukunft abschließt.

Artikel 2

Jeder der beiden Staaten gewährt den Waren des anderen Staates in allen Fragen der inneren Steuern, Abgaben und Gebühren jeder Art die unbedingte Meistbegünstigung.

Artikel 3

Keiner der beiden Staaten wird für die Einfuhr aus dem Gebiet des anderen Staates oder für die Ausfuhr dorthin irgendwelche Beschränkungen oder Verbote erlassen oder aufrechterhalten, die unter analogen Bedingungen nicht gegenüber allen anderen Staaten Anwendung finden.

Die Bestimmungen dieses Abkommens erstrecken sich nicht auf Beschränkungen oder Verbote, die sich beziehen auf:

a) die öffentliche Ordnung und die Sicherheit des Staates;

b) den Schutz der öffentlichen Gesundheit, den Schutz von Tieren und Pflanzen gegen Krankheiten, schädliche Insekten und Parasiten sowie den Schutz von Pflanzensamen gegen Degeneration.

ПРАВИТЕЛЬСТВО ФЕДЕРАТИВНОЙ РЕСПУБЛИКИ ГЕРМАНИИ

и

ПРАВИТЕЛЬСТВО СОЮЗА СОВЕТСКИХ СОЦИАЛИСТИЧЕСКИХ РЕСПУБЛИК,

ЖЕЛАЯ СОДЕЙСТВОВАТЬ развитию экономических отношений между обоими государствами,

ДОГОВОРИЛИСЬ О НИЖЕСЛЕДУЮЩЕМ:

Статья 1

Товары, происходящие из территории одного из Договаривающихся государств, будут пользоваться как при ввозе, так и при вывозе их на территорию другого Договаривающегося государства безусловным режимом наиболее благоприятствуемой нации в отношении таможенных пошлин и прочих налогов и сборов, связанных с ввозом или вывозом товаров, в отношении способов взимания указанных пошлин, налогов и сборов, а также в отношении правил и формальностей, которым подвергаются товары при таможенной обработке.

Постановления настоящей статьи не распространяются:

а) на преимущества, которые предоставлены или могут быть предоставлены в будущем одним из Договаривающихся государств в целях облегчения пограничных сношений с соседними государствами;

б) на преимущества, вытекающие из таможенного союза, заключённого одним из Договаривающихся государств или могущего быть заключённым в будущем.

Статья 2

Каждое из обоих Договаривающихся государств будет предоставлять товарам другого государства безусловный режим наибольшего благоприятствования во всех вопросах, касающихся внутренних налогов и сборов любого характера.

Статья 3

Каждое из Договаривающихся государств не будет устанавливать или сохранять в отношении ввоза из территории другого государства или вывоза на территорию этого последнего каких-либо ограничений или запрещений, которые не применялись бы в этом отношении, при аналогичных условиях, ко всем другим государствам.

Постановления настоящего Соглашения не будут относиться к ограничениям или запрещениям, касающимся:

а) общественного порядка и государственной безопасности;

б) охраны общественного здоровья, охраны животных или растений от болезней, вредных насекомых и паразитов и охраны семян растений от дегенерации.

Artikel 4

Die Schiffe jedes der beiden Staaten sowie die zugehörigen Ladungen werden beim Anlaufen oder Verlassen eines Hafens des anderen Staates sowie während des Aufenthaltes daselbst gegenüber den Schiffen anderer Staaten in keiner Weise benachteiligt.

Artikel 5

Die Nationalität der Schiffe wird gegenseitig in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften jedes der beiden Staaten auf Grund der von den zuständigen Behörden des jeweiligen Staates ausgestellten und an Bord befindlichen Schiffspapiere und Patente anerkannt.

Urkunden, die die Konstruktion des Schiffes, seine Ausrüstung und seine Besatzung betreffen, sowie Meßbriefe, Registerzeugnisse und andere technische Schiffspapiere ähnlicher Art, die von einem Staat ausgestellt oder anerkannt sind und sich an Bord befinden, werden auch von dem anderen Staat anerkannt. Demgemäß sind die Schiffe jedes Staates, die mit rechtmäßig ausgestellten Schiffsmeßbriefen versehen sind, von einer nochmaligen Vermessung in den Häfen des anderen Staates befreit; der Berechnung der Hafengebühren und Hafenabgaben werden die Angaben des Schiffsmeßbriefes über die vermessenen Registertonnen des Schiffes zugrunde gelegt.

Artikel 6

Wenn ein Schiff eines der beiden Staaten an den Küsten des anderen Staates in Seenot gerät oder Schiffbruch erleidet, so genießen das Schiff, seine Besatzung, seine Fahrgäste und seine Ladung dieselben Vorrechte und Vergünstigungen, wie sie der andere Staat in derartigen Fällen einem eigenen Schiff, dessen Besatzung, Fahrgästen und Ladung gewährt.

Die von einem Schiff, das in Seenot geraten ist oder Schiffbruch erlitten hat, geborgenen Gegenstände unterliegen keinerlei Zollabgaben, wenn sie nicht dem inländischen Verbrauch zugeführt werden.

Artikel 7

In Anbetracht dessen, daß nach den Gesetzen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken der Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Monopol des Staates ist, erklärt sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Errichtung einer Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden. Die Rechtsstellung dieser Handelsvertretung wird durch die Bestimmungen der Anlage geregelt, die einen untrennbaren Bestandteil dieses Abkommens bildet.

Artikel 8

Natürliche Personen, juristische Personen und Handelsgesellschaften der Bundesrepublik Deutschland und natürliche Personen und juristische Personen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken können vereinbaren, daß die aus den Verträgen in Handelssachen entstehenden Streitigkeiten der Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterworfen werden. Die Schiedsvereinbarung muß in dem Vertrage selbst oder in einer besonderen Vereinbarung vorgesehen sein, die in der für den Vertrag erforderlichen Form getroffen worden ist. Eine solche Vereinbarung schließt die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte aus.

Die beiden Staaten verpflichten sich, die Vollstreckung von Schiedssprüchen, die auf Grund einer in Absatz 1 erwähnten Vereinbarung ergangen sind, in ihrem Gebiet zuzulassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem

Статья 4

Суда каждого из обоих Договаривающихся государств и их грузы при входе и выходе, а также во время пребывания в портах другого государства не будут поставлены во всех отношениях в худшие условия, чем суда других государств.

Статья 5

Национальность судов будет взаимно признаваться согласно законам и постановлениям каждого из Договаривающихся государств на основании документов и патентов, выданных надлежащими властями соответствующего государства и находящихся на борту судна.

Документы, касающиеся конструкции судна, его оборудования и судового экипажа, а также мерительные и регистровые свидетельства и другие подобные технические судовые документы, выданные или признаваемые одним из Договаривающихся государств и находящиеся на борту судна, будут признаваться и другим государством. Соответственно этому суда каждого Договаривающегося государства, снабжённые законно выданными мерительными свидетельствами, будут освобождаться от вторичного обмера в портах другого государства, и чистая вместимость судна, отмеченная в свидетельстве, будет приниматься за основу исчисления портовых налогов и сборов.

Статья 6

Если судно одного из Договаривающихся государств потерпит бедствие или кораблекрушение у берегов другого государева, то судно, его экипаж, пассажиры и груз будут пользоваться теми же преимуществами и льготами, которые предоставляются этим государством в таких случаях национальному судну, его экипажу, пассажирам и грузу.

Предметы, спасённые с судна, потерпевшего бедствие или кораблекрушение, не будут облагаться никакими таможенными пошлинами, если только эти предметы не будут предназначены для потребления внутри страны.

Статья 7

Ввиду того, что по законам Союза Советских Социалистических Республик монополия внешней торговли в СССР принадлежит государству, Федеративная Республика Германии соглашается с тем, что Союз Советских Социалистических Республик учредит в Федеративной Республике Германии своё Торговое Представительство. Правовое положение указанного Торгового Представительства определяется постановлениями Приложения к настоящему Соглашению, составляющего его неотъемлемую часть.

Статья 8

Физические лица, юридические лица и торговые общества Федеративной Республики Германии и физические лица и юридические лица Союза Советских Социалистических Республик могут договариваться о том, что споры, возникающие из заключаемых ими торговых сделок, будут разрешаться арбитражем. Договоренность относительно арбитража должна быть предусмотрена в самой сделке или же в отдельном соглашении, облечённом в требуемую для самой сделки форму. Такая договоренность исключает подсудность государственным судам.

Каждое из Договаривающихся государств обязуется давать исполнение на своей территории арбитражным решениям, вынесенным на основании договоренности, упомянутой в первом абзаце, независимо от того, были ли они вынесены на терри-

Gebiet eines der beiden Staaten oder in dem Gebiet eines dritten Staates erlassen sind. Für die Anordnung und die Durchführung der Vollstreckung eines Schiedsspruches sind die Gesetze des Staates maßgebend, in dem er vollstreckt werden soll.

Die Anordnung der Vollstreckung eines Schiedsspruches kann nur versagt werden:

a) wenn der Schiedsspruch nach dem Recht des Staates, in dem er ergangen ist, unter den Parteien nicht die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils hat;

b) wenn der Schiedsspruch gegen die öffentliche Ordnung des Staates verstößt, in dem die Vollstrekkung nachgesucht wird.

Eine sachliche Nachprüfung des Schiedsspruches findet nicht statt.

Artikel 9

Dieses Abkommen wird so bald wie möglich ratifiziert und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Moskau stattfindet, in Kraft.

Dieses Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1960. Spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit werden die Regierungen der beiden Staaten wegen einer Verlängerung Verhandlungen aufnehmen.

GESCHEHEN zu Bonn am 25. April 1958 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

gezeichnet:

von Brentano

Lahr

Für die Regierung der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken

gezeichnet:

A. Mikojan

P. Kumykin

тории одного из обоих государств или же на территории третьего государства. Постановление об исполнении, равно как и самое исполнение арбитражного решения, осуществляется по законам того государства, в котором оно должно быть исполнено.

В исполнении арбитражного решения может быть отказано лишь в следующих случаях:

а) если арбитражное решение согласно праву государства, в котором оно было вынесено, не приобрело для сторон значения вступившего в силу окончательного решения;

б) если арбитражное решение противоречит публичному порядку государства, в котором испрашивается его исполнение.

Проверка арбитражного решения по существу не может иметь места.

Статья 9

Настоящее Соглашение будет ратифицировано в возможно кратчайший срок и вступит в силу в день обмена ратификационными грамотами, который будет иметь место в Москве.

Соглашение будет действовать по 31 декабря 1960 года. Не позднее чем за два месяца до истечения срока действия Соглашения Правительства обоих государств вступят в переговоры о его продлении.

СОВЕРШЕНО в Бонне 25 апреля 1958 года в двух подлинных экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причём оба текста имеют одинаковую силу.

По уполномочию
Правительства Федеративной
Республики Германии

подписи:

фон Брентано

Лар

По уполномочию
Правительства Союза Советских
Социалистических Республик

подписи:

А. Микоян

П. Кумыкин

Anlage

zum Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958

Приложение

к Соглашению по общим вопросам торговли и мореплавания между Федеративной Республикой Германии и Союзом Советских Социалистических Республик от 25 апреля 1958 года

Rechtsstellung der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1

Die Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland hat folgende Aufgaben:

a) Sie fördert die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland;

b) sie vertritt die Interessen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet des Außenhandels mit der Bundesrepublik Deutschland;

c) sie tätigt im Namen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Handelsgeschäfte in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2

Die Handelsvertretung, die ihren Sitz in Köln hat, ist ein Bestandteil der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland und genießt dementsprechend die folgenden Vorrechte:

a) Die von der Handelsvertretung benutzten Räumlichkeiten, deren örtliche Lage (Anschrift) in Köln jeweils im Einvernehmen der beiden Regierungen festgelegt wird, genießen die Immunitäten und Privilegien, die den Räumlichkeiten der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Völkerrechts zustehen;

b) die Handelsvertretung ist zur Benutzung einer Chiffre berechtigt;

c) der Leiter der Handelsvertretung und seine drei Stellvertreter genießen alle Immunitäten und Privilegien, die den Mitgliedern der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Völkerrechts zustehen;

d) die Zahl der sonstigen Bediensteten der Handelsvertretung wird jeweils im Einvernehmen der beiden Regierungen festgelegt;

e) die unter d) genannten Bediensteten der Handelsvertretung sind, soweit sie Staatsangehörige der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind, hinsichtlich der Bezüge, die sie als Mitarbeiter der Handelsvertretung erhalten, von den Steuern der Bundesrepublik Deutschland befreit.

Die Handelsvertretung unterliegt nicht den Bestimmungen über das Handelsregister.

Правовое Положение Торгового представительства Союза Советских Социалистических Республик в Федеративной Республике Германии

Статья 1

Торговое Представительство Союза Советских Социалистических Республик в Федеративной Республике Германии имеет следующие задачи:

а) содействует развитию торговых отношений между Федеративной Республикой Германии и Союзом Советских Социалистических Республик;

б) представляет интересы Союза Советских Социалистических Республик в области внешней торговли с Федеративной Республикой Германии;

в) осуществляет от имени Правительства Союза Советских Социалистических Республик торговые операции в Федеративной Республике Германии.

Статья 2

Торговое Представительство, имеющее своё местопребывание в Кельне, является составной частью Посольства Союза Советских Социалистических Республик в Федеративной Республике Германии и пользуется соответственно следующими привилегиями:

а) помещения, занимаемые Торговым Представительством, местонахождение (адрес) которых в Кельне будет определяться по договоренности между обоими Правительствами, пользуются иммунитетами и привилегиями, подобающими согласно международному праву помещениям Посольства Союза Советских Социалистических Республик в Федеративной Республике Германии;

б) Торговое Представительство имеет право пользоваться шифром;

в) руководитель Торгового Представительства и три его заместителя пользуются всеми иммунитетами и привилегиями, подобающими согласно международному праву членам Посольства Союза Советских Социалистических Республик в Федеративной Республике Германии;

г) число прочих служащих Торгового Представительства будет устанавливаться по договоренности между обоими Правительствами;

д) указанные в пункте «г» служащие Торгового Представительства, поскольку они являются гражданами Союза Советских Социалистических Республик, будут освобождены от налогов Федеративной Республики Германии на доходы, которые они будут получать как сотрудники Торгового Представительства Союза Советских Социалистических Республик.

Торговое Представительство не подлежит правилам о торговом реестре.

Artikel 3

Die Handelsvertretung handelt für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haftet nur für solche Handelsgeschäfte, welche die Handelsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen oder garantiert hat und die von zwei dazu bevollmächtigten Personen für die Handelsvertretung unterzeichnet sind.

Die Handelsvertretung veröffentlicht im Bundesanzeiger die Namen der Personen, die zu Rechtshandlungen in ihrem Namen befugt sind, mit der Angabe, in welcher Weise jede dieser Personen befugt ist, Rechtsgeschäfte auf dem Gebiet des Handels im Namen der Handelsvertretung zu unterzeichnen. Die Befugnisse dieser Personen gelten so lange, bis ihr Erlöschen in der gleichen Weise bekanntgemacht ist.

Für Handelsgeschäfte, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne eine Garantie der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken von sowjetischen Organisationen, gleich welcher Art, die nach der Gesetzgebung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Rechte einer selbständigen juristischen Person genießen, geschlossen worden sind, haften nur diese Organisationen. Für ein solches Handelsgeschäft haften weder die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken noch die Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland noch sonstige sowjetische Organisationen.

Статья 3

Торговое Представительство действует от имени Правительства Союза Советских Социалистических Республик. Правительство Союза Советских Социалистических Республик несёт ответственность лишь по торговым сделкам, которые будут заключены от имени Торгового Представительства или гарантированы им и подписаны двумя уполномоченными на то лицами.

Торговое Представительство будет публиковать в «Бундесанцейгер» фамилии лиц, уполномоченных от его имени к правовым действиям, с указанием, в каком порядке каждое из этих лиц имеет право подписывать торговые обязательства от имени Торгового Представительства; полномочия этих лиц будут считаться действительными до тех пор, пока в такой же форме не будет сделано сообщение об их аннулировании.

По торговым сделкам, заключённым на территории федеративной Республики Германии без гарантии Торгового Представительства какими бы то ни было советскими организациями, пользующимися, согласно законодательству СССР, правами самостоятельных юридических лиц, ответственность несут лишь упомянутые организации. Ни Правительство СССР, ни Торговое Представительство СССР в ФРГ и ни какие-либо другие советские организации не несут ответственности по таким сделкам.

Artikel 4

Die Rechte, Immunitäten und Privilegien, die der Handelsvertretung auf Grund von Artikel 2 Absatz 1 dieser Anlage gewährt werden, erstrecken sich auch auf ihre handelsgeschäftliche Tätigkeit, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, die von der Handelsvertretung nach Artikel 3 dieser Anlage in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen oder garantiert werden, unterliegen der Entscheidung durch die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts oder einer anderen Gerichtsbarkeit vereinbart worden ist; in diesen Streitigkeiten ist Beklagte oder Klägerin die Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei sind jedoch Maßnahmen zur Sicherung von Forderungen gegen die Handelsvertretung nicht zulässig.

b) Eine Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Urteilen, die gegen die Handelsvertretung über solche unter a) genannte Streitigkeiten ergangen sind, ist zulässig. Sie kann in das gesamte Vermögen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, insbesondere in Vermögen, Rechte oder Interessen aus Handelsgeschäften, die von der Handelsvertretung abgeschlossen sind oder für die sie die Garantie übernommen hat, mit Ausnahme von Vermögen der in Artikel 3 Absatz 3 dieser Anlage genannten Organisationen.

Vermögen und Räumlichkeiten, die nach internationalem Brauch ausschließlich zur Ausübung politischer und diplomatischer Rechte in der Bundesrepublik Deutschland durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bestimmt sind, wie auch die Räumlichkeiten, die von der Handelsvertretung benutzt werden, und die Einrichtung, die sich darin befindet, sind von jeder Zwangsvollstreckung ausgenommen.

Статья 4

Права, иммунитеты и привилегии, предоставляемые Торговому Представительству согласно первому абзацу статьи 2 настоящего Приложения, распространяются также на его торговую деятельность, однако со следующими изъятиями:

а) споры по торговым сделкам, заключённым или гарантированным Торговым Представительством на территории Федеративной Республики Германии в соответствии со статьей 3 настоящего Приложения, подлежат рассмотрению судов Федеративной Республики Германии, если не была согласована подсудность арбитражу или иная подсудность; ответчиком или истцом по таким спорам является Торговое Представительство СССР в Федеративной Республике Германии. При этом, однако, не допускается обеспечение требований к Торговому Представительству;

б) принудительное исполнение всех вошедших в законную силу окончательных судебных решений, вынесенных против Торгового Представительства по упомянутым в п. «а» спорам, может иметь место. Оно может быть обращено на всё государственное имущество, принадлежащее Союзу ССР в Федеративной Республике Германии, в частности, на имущество, права и интересы, происходящие из сделок, совершаемых Торговым Представительством или с его гарантией, за исключением имущества, принадлежащего организациям, указанным в абзаце третьем статьи 3 настоящего Приложения.

Имущество и помещения, предназначенные исключительно для осуществления в Федеративной Республике Германии политических и дипломатических прав Союза ССР, в соответствии с международной практикой, а также помещения, занимаемые Торговым Представительством, и находящееся там движимое имущество не будут подлежать никаким мерам принудительного взыскания.

Artikel 5

Durch die Errichtung der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland wird die Möglichkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen und Handelsgesellschaften der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen, unmittelbare Beziehungen mit sowjetischen Außenhandelsorganisationen zum Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung von Handelsgeschäften zu unterhalten.

Статья 5

Учреждение Торгового Представительства Союза Советских Социалистических Республик в Федеративной Республике Германии ни в коей мере не исключает возможностей для физических лиц, юридических лиц и торговых обществ Федеративной Республики Германии поддерживать непосредственные отношения с советскими внешнеторговыми организациями в целях заключения и исполнения торговых сделок.

Briefwechsel

1

Auswärtiges Amt Bonn, den 25. April 1958

Herr Minister!

Bezugnehmend auf Artikel 1 des heute unterzeichneten Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es ist möglich, daß die Bundesrepublik Deutschland während der Geltungsdauer des erwähnten Abkommens mit anderen Staaten eine Freihandelszone bilden wird. Wenn dies geschieht, werden die Bestimmungen des oben erwähnten Artikels 1 sich nicht auf Zollerleichterungen erstrecken, welche die Bundesrepublik Deutschland den anderen Mitgliedstaaten der Freihandelszone gewährt, unter der Bedingung, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken von ihrer Absicht, sich an einer Freihandelszone zu beteiligen, unterrichtet und ihr hinreichende Möglichkeit zur Konsultierung gewährt.

Empfangen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lahr

An den
Stellvertreter des Ministers
für Außenhandel der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Herrn P. N. Kumykin

Bonn

(Übersetzung)

Министерство Внешней Торговли СССР

Бонн, 25 апреля 1958 года

Господин Посол,

Подтверждаю получение Вашего письма от сего числа следующего содержания:

«Ссылаясь на статью 1 подписанного сего числа Соглашения по общим вопросам торговли и мореплавания между Союзом Советских Социалистических Республик и Федеративной Республикой Германии, имею честь сообщить Вам нижеследующее:

Возможно, что Федеративная Республика Германии в течение срока действия указанного Соглашения образует с другими государствами зону свободной торговли. Если это произойдет, то постановления упомянутой выше статьи 1 не будут распространяться на предоставляемые Федеративной Республикой Германии другим государствам — участникам зоны свободной торговли льготы в отношении таможенных пошлин, при условии, что Правительство Федеративной Республики Германии известит Правительство СССР о своем намерении участвовать в зоне свободной торговли и предоставит ему достаточную возможность для консультации.»

Имею честь сообщить о моем согласии с содержанием этого письма.

Примите, господин Посол, уверения в моем высоком к Вам уважении.

П. Кумыкин

Господину Послу Рольфу Лару,
руководителю делегации Федеративной Республики Германии по переговорам с делегацией Союза Советских Социалистических Республик
Бонн

Ministerium für Außenhandel der UdSSR

Bonn, den 25. April 1958

Herr Botschafter,

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Datum, welches wie folgt lautet:

„Bezugnehmend auf Artikel 1 des heute unterzeichneten Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es ist möglich, daß die Bundesrepublik Deutschland während der Geltungsdauer des erwähnten Abkommens mit anderen Staaten eine Freihandelszone bilden wird. Wenn dies geschieht, werden die Bestimmungen des oben erwähnten Artikels 1 sich nicht auf Zollerleichterungen erstrecken, welche die Bundesrepublik Deutschland den anderen Mitgliedstaaten der Freihandelszone gewährt, unter der Bedingung, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken von ihrer Absicht, sich an einer Freihandelszone zu beteiligen, unterrichtet und ihr hinreichende Möglichkeit zur Konsultierung gewährt."

Ich beehre mich, mein Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens mitzuteilen.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

P. Kumykin

Herrn Botschafter Rolf Lahr,
Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland für die Verhandlungen mit der Delegation der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Bonn

Auswärtiges Amt Bonn, den 25. April 1958

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Bestimmungen über die Rechtsstellung der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland (Anlage zu dem heute unterzeichneten Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) beehre ich mich, im Namen meiner Regierung die zwischen uns getroffene Vereinbarung darüber zu bestätigen, daß die Anzahl der Bediensteten der Handelsvertretung — abgesehen von dem Leiter der Handelsvertretung und seinen drei Stellvertretern — die Zahl von 60 Personen nicht übersteigen wird. In diese Zahl der Bediensteten der Handelsvertretung wird das Hauspersonal nichtsowjetischer Staatsangehörigkeit nicht einbezogen.

Empfangen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lahr

An den
Stellvertreter des Ministers
für Außenhandel der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Herrn P. N. Kumykin
Bonn

(Übersetzung)

Министерство Внешней Торговли СССР Бонн, 25 апреля 1958 года

Господин Посол,

Ссылаясь на статью 2 абзац 1 пункт «г» Правового положения Торгового Представительства Союза Советских Социалистических Республик в Федеративной Республике Германии (Приложение к подписанному сего числа Соглашению по общим вопросам торговли и мореплавания между Союзом Советских Социалистических Республик и Федеративной Республикой Германии), имею честь подтвердить от имени своего Правительства достигнутую между нами договорённость о том, что число служащих Торгового Представительства, помимо руководителя Торгового Представительства и трёх его заместителей, не будет превышать 60 человек. Обслуживающий персонал не советского гражданства в указанное число служащих Торгового Представительства не включается.

Примите, господин Посол, уверения в моем высоком к Вам уважении.

П. Кумыкин

Господину Послу Рольфу Лару,
руководителю делегации Федеративной Республики Германии по переговорам с делегацией Союза Советских Социалистических Республик
Бонн

Ministerium für Außenhandel der UdSSR Bonn, den 25. April 1958

Herr Botschafter,

Bezugnehmend auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Bestimmungen über die Rechtsstellung der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland (Anlage zu dem heute unterzeichneten Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland) beehre ich mich, im Namen meiner Regierung die zwischen uns getroffene Vereinbarung darüber zu bestätigen, daß die Anzahl der Bediensteten der Handelsvertretung, abgesehen von dem Leiter der Handelsvertretung und seinen drei Stellvertretern, 60 Personen nicht übersteigen wird. Das Bedienungspersonal nichtsowjetischer Staatsangehörigkeit wird in die genannte Zahl der Bediensteten der Handelsvertretung nicht einbezogen.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

P. Kumykin

Herrn Botschafter Rolf Lahr,
Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland für die Verhandlungen mit der Delegation der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Bonn

Auswärtiges Amt Bonn, den 25. April 1958

Herr Minister!

Anläßlich der heute erfolgten Unterzeichnung eines Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beehre ich mich zu bestätigen, daß Einverständnis über folgendes erzielt wurde:

Die zuständigen Stellen der beiden Staaten können, um den Ursprung einzuführender Waren festzustellen, in Einzelfällen die Vorlage eines Ursprungszeugnisses verlangen, aus dem hervorgeht, daß die einzuführende Ware in dem Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bzw. in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt worden ist oder daß sie wegen der Bearbeitung, der sie im Herkunftslande unterzogen worden ist, als dort erzeugt anzusehen ist.

Zur Ausstellung solcher Ursprungszeugnisse sind berechtigt:

in der Bundesrepublik Deutschland:

die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammern und die Zollstellen;

in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

die All-Unionshandelskammer, die Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland und die Zollstellen.

Empfangen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lahr

An den
Stellvertreter des Ministers
für Außenhandel der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Herrn P. N. Kumykin

Bonn

(Übersetzung)

Министерство Внешней Торговли СССР

Бонн, 25 апреля 1958 года

Господин Посол,

В связи с подписанием сего числа Соглашения по общим вопросам торговли и мореплавания между Союзом Советских Социалистических Республик и Федеративной Республикой Германии, имею честь подтвердить достигнутую договорённость о нижеследующем:

Компетентные органы обоих государств могут в отдельных случаях, в целях установления происхождения ввозимых товаров, требовать представления свидетельства о происхождении товара, удостоверяющего, что ввозимый товар произведен на территории ФРГ или, соответственно, СССР или должен рассматриваться как таковой ввиду той обработки, которой он подвергся в государстве, из которого он ввозится.

Свидетельства о происхождении товара уполномочены выдавать:

со стороны Союза ССР

— Всесоюзная Торговая Палата, Торговое Представительство СССР в ФРГ и таможенные органы;

со стороны Федеративной Республики Германии

— промышленные и торговые палаты, ремесленные палаты, сельскохозяйственные палаты и таможенные органы.

Примите, господин Посол, уверения в моем высоком к Вам уважении.

П. Кумыкин

Господину Послу Рольфу Лару,
руководителю делегации Федеративной Республики Германии по переговорам с делегацией Союза Советских Социалистических Республик
Бонн

Ministerium für Außenhandel der UdSSR

Bonn, den 25. April 1958

Herr Botschafter,

Anläßlich der heute erfolgten Unterzeichnung eines Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland beehre ich mich zu bestätigen, daß Einverständnis über folgendes erzielt wurde:

Die zuständigen Stellen der beiden Staaten können, um den Ursprung einzuführender Waren festzustellen, in Einzelfällen die Vorlage eines Ursprungszeugnisses der Ware verlangen, aus dem hervorgeht, daß die einzuführende Ware in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. in dem Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erzeugt worden ist oder daß sie wegen der Bearbeitung, der sie im Herkunftslande unterzogen worden ist, als solche anzusehen ist.

Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen der Ware sind berechtigt:

in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

die All-Unionshandelskammer, die Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland und die Zollstellen;

in der Bundesrepublik Deutschland:

die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammern und die Zollstellen.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

P. Kumykin

Herrn Botschafter Rolf Lahr,
Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland für die Verhandlungen mit der Delegation der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Bonn

Entwurf eines Gesetzes zu dem Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 25. April 1958 unterzeichneten Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 37 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Tag, an dem der Konsularvertrag für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich wirksam wird, richtet sich nach den Bestimmungen seines Artikels 37 und ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Консульский Договор между Федеративной Республикой Германии и Союзом Советских Социалистических Республик

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DAS PRÄSIDIUM DES OBERSTEN SOWJETS
DER UNION
DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN

GELEITET VON DEM WUNSCHE, die konsularischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu regeln,

HABEN BESCHLOSSEN, einen Konsularvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano,
Bundesminister des Auswärtigen,

und

Herrn Botschafter Rolf Lahr,
Leiter der Delegation
der Bundesrepublik Deutschland
für die Verhandlungen mit der Delegation der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

das Präsidium des Obersten Sowjets der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Herrn Anastas Iwanowitsch Mikojan,
Erster Stellvertretender Vorsitzender
des Ministerrats der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken

und

Herrn Wladimir Semjonowitsch Semjonow,
Stellvertretender Minister
für Auswärtige Angelegenheiten der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

die nach gegenseitiger Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen sind:

ERSTER ABSCHNITT

Errichtung von Konsulaten und Zulassung von Konsuln

Artikel 1

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die konsularische Tätigkeit der Konsularabteilungen der Botschaften der Vertragsparteien und ebenso auf die Tätigkeit der Konsulate Anwendung, falls solche Konsulate wechselseitig von einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei errichtet werden. Entsteht nach Auffassung jeder der beiden Vertragsparteien ein Bedürfnis für die Errichtung von Konsulaten im Gebiet der anderen Vertragspartei, so nehmen sie Verhandlungen auf, um zu einer Vereinbarung über die Errichtung solcher Konsulate zu gelangen.

ПРЕЗИДЕНТ
ФЕДЕРАТИВНОЙ РЕСПУБЛИКИ ГЕРМАНИИ
и
ПРЕЗИДИУМ ВЕРХОВНОГО СОВЕТА
СОЮЗА СОВЕТСКИХ СОЦИАЛИСТИЧЕСКИХ
РЕСПУБЛИК,

РУКОВОДИМЫЕ желанием урегулировать консульские отношения между Федеративной Республикой Германии и Союзом Советских Социалистических Республик,

РЕШИЛИ ЗАКЛЮЧИТЬ Консульский Договор и с этой целью назначили своими Уполномоченными:

Президент Федеративной Республики Германии
Доктора Генриха фон Брентано,
Федерального Министра Иностранных Дел,
и
Посла Рольфа Лара,
руководителя делегации
Федеративной Республики Германии
по переговорам с делегацией
Союза Советских Социалистических Республик,

Президиум Верховного Совета
Союза Советских Социалистических Республик
Микояна Анастаса Ивановича,
Первого Заместителя Председателя Совета Министров СССР,

и
Семенова Владимира Семеновича,
Заместителя Министра Иностранных Дел СССР,

которые по взаимном предъявлении своих полномочий, найденных в надлежащем порядке и должной форме, согласились о нижеследующем.

РАЗДЕЛ I

Учреждение консульств и допущение консулов

Статья 1

1. Постановления настоящего Договора будут применяться к консульской деятельности, осуществляемой консульскими отделами Посольств Договаривающихся Сторон, а также к деятельности консульств, которые могли бы быть учреждены Договаривающимися Сторонами соответственно на территории друг друга. Если каждая из Договаривающихся Сторон найдет, что у нее возникает потребность в учреждении консульств на территории другой Договаривающейся Стороны, то Стороны вступят между собой в переговоры с целью достижения соглашения об учреждении таких консульств.

(2) Die Amtssitze der Konsuln und ihre Konsularbezirke werden von den Vertragsparteien in jedem einzelnen Falle vereinbart.

Artikel 2

Vor der Ernennung eines Konsuls erbittet der Entsendestaat auf diplomatischem Wege das Einverständnis des Empfangsstaates zu dieser Ernennung. Wenn eine Vertragspartei mit der Person des als Konsul Vorgeschlagenen nicht einverstanden ist, so teilt sie dies auf dem gleichen Wege der anderen Vertragspartei mit.

Artikel 3

(1) Die Botschaft des Entsendestaates legt dem Ministerium des Auswärtigen des Empfangsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Konsul seine Amtspflichten wahrnehmen soll, die Bestallung mit Angabe des Vor- und Zunamens des Konsuls, seines konsularischen Ranges, des für ihn bestimmten Konsularbezirkes und seines Amtssitzes vor.

(2) Der Konsul kann seine Amtsgeschäfte erst nach seiner Zulassung durch die Regierung des Empfangsstaates aufnehmen. Diese Zulassung erfolgt nach Vorlage der Bestallung in der Form des Exequaturs.

(3) Die Tätigkeit des Konsuls endet durch Abberufung, Zurücknahme des Exequaturs und im Falle seines Todes.

(4) Die Botschaft macht dem Ministerium des Auswärtigen des Empfangsstaates die mit der Ausübung konsularischer Amtsbefugnisse beauftragten Angehörigen der Botschaft auf diplomatischem Wege vor Aufnahme ihrer konsularischen Tätigkeit in der Botschaft namhaft.

Artikel 4

(1) Im Falle der Abwesenheit, einer Erkrankung, der Abberufung oder des Todes des Konsuls gilt der zur Vertretung des Konsuls auf diplomatischem Wege benannte Stellvertreter als zur zeitweiligen Leitung des Konsulats zugelassen. Der Entsendestaat kann in gleicher Weise einen Angehörigen seiner Botschaft oder eine im Empfangsstaat des Konsuls tätige Amtsperson des Konsulardienstes zur zeitweiligen Leitung des Konsulats ermächtigen. Diese Person gilt als vom Empfangsstaat zur zeitweiligen Leitung des Konsulats zugelassen, sofern der Empfangsstaat dagegen keine Einwendungen erhebt.

(2) Die Person, die als zur zeitweiligen Leitung des Konsulats zugelassen gilt, genießt in diesem Zeitraum die Rechte und Vorrrechte, die den Konsuln durch diesen Vertrag zuerkannt sind.

Artikel 5

(1) In diesem Vertrage werden unter der Bezeichnung „Konsulat" Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate und unter der Bezeichnung „Konsul" Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln in ihrer Eigenschaft als Leiter eines Konsulats verstanden.

(2) Unter der Bezeichnung „Amtspersonen des Konsulardienstes" werden verstanden:

a) Personen, die in einem Konsulat, ohne dessen Leiter zu sein, unter der Amtsbezeichnung „Konsul" oder „Vizekonsul" die konsularischen Amtsbefugnisse ausüben und in dieser Eigenschaft dem Empfangsstaat benannt sind. Diesen stehen die den Konsulaten zur Ausbildung für das Amt eines Konsuls überwiesenen Personen (Attachés) gleich;

b) Sekretäre und Referenten, die zur Ausübung bestimmter konsularischer Amtsbefugnisse ermächtigt und hierfür dem Empfangsstaat benannt sind.

2. Местопребывание консулов и их консульские округа будут определяться по согласованию между Договаривающимися Сторонами в каждом отдельном случае.

Статья 2

До назначения консула посылающее консула государство непросит дипломатическим путем согласие принимающего консула государства на такое назначение. Если Договаривающаяся Сторона не согласна с предлагаемой кандидатурой консула, она сообщает об этом тем же путем другой Договаривающейся Стороне.

Статья 3

1. Посольство государства, назначившего консула, представляет Министерству Иностранных Дел государства, на территории которого консул будет исполнять свои обязанности, консульский патент с указанием в нем фамилии и имени консула, его консульского ранга, определенного для него консульского округа и пункта его пребывания.

2. Консул может приступить к исполнению своих обязанностей лишь после его допущения Правительством государства пребывания. Такое допущение после предъявления патента будет иметь место в форме экзекватуры.

3. Деятельность консула прекращается в ресультате его отозвания, аннулирования экзекватуры и в случае его смерти.

4. Посольство сообщает Министерству Иностранных Дел государства своего пребывания фамилии сотрудников Посольства, которым поручено осуществление должностных консульских функций в Посольстве, до начала их консульской деятельности.

Статья 4

1. В случае отсутствия, болезни, отозвания или смерти консула, его заместитель, фамилия которого сообщается дипломатическим путем, считается допущенным к временному руководству консульством. Государство, назначившее консула, может тем же путем уполномочить одного из сотрудников своего Посольства или должностное лицо консульской службы, работающее в государстве пребывания консула, на временное руководство консульством. Это лицо рассматривается государством пребывания консула допущенным к временному руководству консульством, поскольку государство пребывания консула не будет возражать против этого.

2. Лицо, считающееся допущенным к временному руководству консульством, пользуется в этот период правами и привилегиями, предоставленными настоящим Договором консулам.

Статья 5

1. В настоящем Договоре под обозначением «консульство» понимаются генеральные консульства, консульства и вице-консульства, а под обозначением «консул» — генеральные консулы, консулы и вице-консулы в качестве руководителей консульства.

2. Под обозначением «должностные лица консульской службы» понимаются:

а) лица, которые осуществляют в консульстве должностные консульские функции и именуются по службе «консулами» или «вице-консулами», не являясь руководителями консульства, и фамилии которых сообщены в этом качестве принимающему государству. К этим лицам приравниваются лица, которые направляются в консульство для обучения консульской службе (стажеры);

б) секретари и референты, уполномоченные на осуществление определенных должностных консульских функций, фамилии которых сообщены в этом качестве государству пребывания консула.

(3) Unter der Bezeichnung „Mitarbeiter des Konsulats" werden verstanden Büroangehörige, Dolmetscher und Übersetzer, Schreibkräfte, Buchhalter, Hausverwalter, Kraftfahrer und entsprechende Bedienstete.

(4) Unter der Bezeichnung „Angehörige des Konsulats" werden der Konsul, die Amtspersonen des Konsulardienstes und die Mitarbeiter des Konsulats verstanden.

Artikel 6

Der Konsul und die Amtspersonen des Konsulardienstes dürfen nur Staatsangehörige des Entsendestaates sein.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechte und Vorrechte der Angehörigen des Konsulats

Artikel 7

Die Behörden des Konsularbezirks gewährleisten dem Konsul und den Amtspersonen des Konsulardienstes ihren Schutz und gewähren ihnen Unterstützung, damit sie ihre konsularische Tätigkeit aufnehmen und ausüben können.

Artikel 8

(1) Der Konsul und die Amtspersonen des Konsulardienstes unterstehen in Angelegenheiten, die ihre amtliche Tätigkeit betreffen, nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(2) Wegen sonstiger Handlungen dürfen der Konsul und die Amtspersonen des Konsulardienstes im Gebiet des Empfangsstaates nicht in Haft genommen oder sonst in ihrer Freiheit beschränkt werden, es sei denn, daß es sich um die Vollstreckung einer durch ein Gericht rechtskräftig erkannten Strafe oder um Verfolgung wegen einer Straftat gegen Leben oder persönliche Freiheit handelt und die Ergreifung auf frischer Tat erfolgt.

(3) Wenn ein Konsul oder eine Amtsperson des Konsulardienstes verhaftet oder zur Untersuchung gezogen werden soll, so ist der Botschaft des Entsendestaates vom Empfangsstaat hiervon vorher Kenntnis zu geben. Wird indessen ein Konsul oder eine Amtsperson des Konsulardienstes auf frischer Tat ergriffen, so hat der Empfangsstaat die Botschaft des Entsendestaates unverzüglich nach der Festnahme hiervon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 9

Der Konsul hat das Recht, an den Konsulatsgebäuden Schilder mit dem Staatswappen und der Bezeichnung seines Amtes anzubringen sowie auf den genannten Gebäuden und den Beförderungsmitteln des Konsuls (Kraftfahrzeugen, Motorbooten u. ä.) die Flagge seines Staates zu zeigen.

Artikel 10

(1) Die Angehörigen des Konsulats sind, soweit sie Staatsangehörige des Entsendestaates sind, hinsichtlich der Bezüge, die sie in ihrer Eigenschaft als Angehörige des Konsulats erhalten, im Empfangsstaat von jeder Steuer befreit.

(2) Den Angehörigen des Konsulats, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, werden unter der Bedingung der Gegenseitigkeit außer den Befreiungen nach Absatz 1 im Empfangsstaat die gleichen Steuerbefreiungen gewährt, die den Angehörigen des Konsulats irgendeines dritten Staates zustehen. Dies gilt auch für die mit ihnen zusammenlebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder, soweit sie Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

3. Под обозначением «сотрудники консульства» понимаются: сотрудники канцелярии, переводчики, машинистки и стенографистки, бухгалтеры, заведующие хозяйством, шоферы и соответствующий обслуживающий персонал.

4. Под обозначением «личный состав консульства» понимаются консул, должностные лица консульской службы и сотрудники консульства.

Статья 6

Консулом и должностными лицами консульской службы могут быть только граждане государства, назначившего консула.

РАЗДЕЛ II

Права и привилегии членов личного состава консульства

Статья 7

Власти консульского округа обеспечивают консулу и должностным лицам консульской службы свою защиту и оказывают им содействие для того, чтобы они могли приступить к своей служебной деятельности и осуществлять ее.

Статья 8

1. Консул и должностные лица консульской службы не будут подлежать юрисдикции государства пребывания консула в том, что касается их служебной деятельности.

2. В отношении других действий консул и должностные лица консульской службы не могут быть подвергнуты аресту или иному ограничению свободы на территории государства пребывания консула, за исключением таких случаев, когда речь идет о применении наказания в соответствии с вступившим в законную силу приговором суда или о преследовании за уголовное преступление против жизни или личной свободы, если правонарушители застигнуты на месте преступления.

3. Если консул или должностное лицо консульской службы должно быть арестовано или в отношении его должно быть возбуждено следствие, то государство пребывания консула обязано заранее поставить об этом в известность Посольство государства, назначившего консула. Однако, в случае задержания консула или должностного лица консульской службы на месте преступления, государство пребывания консула обязано немедленно после задержания поставить об этом в известность Посольство государства, назначившего консула.

Статья 9

Консул имеет право укреплять на зданиях консульств щиты с государственным гербом и названием учреждения, а также вывешивать на указанных зданиях и средствах передвижения консула (автомобилях, катерах и т. п.) флаг своего государства.

Статья 10

1. Члены личного состава консульства, поскольку они являются гражданами государства, назначившего консула, освобождаются в государстве пребывания консула от всяких налогов с заработной платы, получаемой ими в качестве членов личного состава консульства.

2. Помимо освобождения по пункту первому, членам личного состава консульства, являющимся гражданами государства, назначившего консула, на условии взаимности, гарантируется освобождение от налогов в государстве пребывания консула в том же объеме, что и членам личного состава консульства какого-либо третьего государства. Указанное положение распространяется на проживающих с членами личного состава консульства супругов и несовершеннолетних детей, поскольку они являются гражданами государства, назначившего консула.

(3) Grundstücke und Gebäude sind von direkten Steuern und Abgaben befreit, soweit sie von den Angehörigen des Konsulats als Dienst- oder Wohnräume benutzt werden.

Artikel 11

(1) Den Angehörigen des Konsulats sowie den mit ihnen zusammenlebenden Ehegatten und minderjährigen Kindern werden, soweit sie Staatsangehörige des Entsendestaates sind, hinsichtlich der Zölle und sonstigen Eingangsabgaben auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die gleichen Vergünstigungen gewährt wie den entsprechenden Angehörigen der Botschaft des Entsendestaates.

(2) Die zum amtlichen Gebrauch des Konsulats bestimmten Gegenstände einschließlich der Kraftfahrzeuge werden von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben ebenso befreit wie die für den amtlichen Gebrauch der Botschaft des Entsendestaates bestimmten Gegenstände.

Artikel 12

(1) Die Angehörigen des Konsulats und ihre mit ihnen zusammenlebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder sind, soweit sie Staatsangehörige des Entsendestaates sind, im Empfangsstaat von militärischen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen befreit.

(2) Die Grundstücke und Gebäude sind von militärischen und anderen öffentlich-rechtlichen Auflagen nur dann befreit, wenn sie von Angehörigen des Konsulats, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, als Dienst- oder Wohnräume benutzt werden.

Artikel 13

(1) Die Angehörigen des Konsulats erscheinen auf Ersuchen der Gerichte oder Staatsanwaltschaften vor den Gerichtsbehörden des Empfangsstaates als Zeugen.

(2) Falls der Konsul wegen dienstlicher Umstände, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht vor den Gerichtsbehörden erscheinen kann, hat er ihnen davon Mitteilung zu machen und auf Verlangen der Gerichtsbehörden die Zeugenaussage schriftlich abzugeben.

(3) Die Angehörigen des Konsulats können, soweit sie Staatsangehörige des Entsendestaates sind, als Zeugen die Aussage über Umstände verweigern, die ihre amtliche Tätigkeit betreffen.

Artikel 14

(1) Die Archive und der amtliche Schriftverkehr des Konsulats einschließlich des telegrafischen Verkehrs sind unverletzlich und dürfen nicht eingesehen werden. Die hierunter fallenden amtlichen Schriftstücke sind jedoch getrennt von dem persönlichen Eigentum und dem privaten Schriftverkehr der Angehörigen des Konsulats zu halten.

(2) Der Konsul hat das Recht, im Verkehr mit den Behörden des Entsendestaates die Chiffre und die diplomatische Post zu gebrauchen. Bei Benutzung der üblichen Nachrichtenmittel (Post, Telegraf, Telefon, Funk) gelten für die Konsuln die gleichen Tarife wie für diplomatische Vertreter.

(3) Die Amtsräume des Konsulats sind unverletzlich; in den persönlichen Wohnräumen des Konsuls führen die Behörden des Empfangsstaates keine Zwangsmaßnahmen durch.

Artikel 15

Den Angehörigen des Konsulats, die nicht Staatsangehörige des Empfangsstaates sind, ist es nicht gestattet, im Empfangsstaat eine andere als die Tätigkeit im Konsulat auszuüben.

3. Земельные участки и здания, поскольку они используются членами личного состава консульства под служебные и жилые помещения, освобождаются от прямых налогов и сборов.

Статья 11

1. В отношении таможенных пошлин и других ввозных сборов членам личного состава консульства, а также проживающим совместно с ними супругам и несовершеннолетним детям, поскольку они являются гражданами государства, назначившего консула, предоставляются на основе взаимности те же льготы, что и соответствующим категориям сотрудников Посольства государства, назначившего консула.

2. Предметы, предназначенные для служебного пользования консульства, в том числе автомашины, освобождаются от таможенных пошлин и других ввозных сборов так же, как и предметы, предназначенные для служебного пользования Посольства государства, назначившего консула.

Статья 12

1. Члены личного состава консульства, проживающие с ними совместно супруги и несовершеннолетние дети, поскольку они являются гражданами государства, назначившего консула, освобождаются в государстве пребывания консула от военных и прочих повинностей личного или имущественного характера.

2. Земельные участки и здания освобождаются от военных и иных повинностей только в том случае, если они используются членами личного состава консульства, являющимися гражданами государства, назначившего консула, под служебные или жилые помещения.

Статья 13

1. Члены личного состава консульства являются по приглашению судов или органов прокуратуры в судебные органы государства пребывания консула в качестве свидетелей.

2. В случае, если консул по служебным обстоятельствам, по болезни или по другим причинам не может явиться в судебные органы, то он должен сообщить им об этом и, если этого потребуют судебные органы, дать свидетельские показания в письменной форме.

3. Члены личного состава консульства, поскольку они являются гражданами государства, назначившего консула, могут отказаться от дачи свидетельских показаний об обстоятельствах, касающихся их служебной деятельности.

Статья 14

1. Архивы и официальная переписка консульства, включая телеграфные отправления, неприкосновенны и не могут подвергаться просмотру. Однако, служебные документы, на которые распространяется это положение, должны содержаться отдельно от личного имущества и частной переписки личного состава консульства.

2. При сношениях с властями государства, назначившего консула, консул имеет право пользоваться шифром и дипломатической почтой. При пользовании обычными средствами связи (почта, телеграф, телефон, радио) к консулам применяются те же тарифы, что и к дипломатическим представителям.

3. Служебные помещения консульств неприкосновенны; в личных жилых помещениях консула власти государства пребывания консула не будут осуществлять никаких мер принудительного характера.

Статья 15

Членам личного состава консульства, не являющимся гражданами государства пребывания консула, не разрешается заниматься в государстве пребывания никакой иной деятельностью, кроме консульской.

DRITTER ABSCHNITT

Aufgaben und Amtsbefugnisse der Konsuln

Artikel 16

(1) Der Konsul schützt in seinem Konsularbezirk die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsangehörigen sowie der juristischen Personen, die im Entsendestaat ihren Sitz haben und nach dessen Recht errichtet worden sind.

(2) Der Konsul soll die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Schiffahrt zwischen den Vertragsparteien fördern und zur Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen beitragen.

Artikel 17

(1) Der Konsul kann sich bei der Ausübung seiner Amtspflichten an die zuständigen örtlichen Behörden seines Konsularbezirkes wenden und bei diesen im Falle von Verletzungen der Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsangehörigen sowie der juristischen Personen, die im Entsendestaat ihren Sitz haben und nach dessen Recht errichtet worden sind, Vorstellungen erheben.

(2) Bleiben diese Vorstellungen des Konsuls unbeachtet oder erweist es sich, daß an der Angelegenheit Behörden beteiligt sind, die sich nicht im Konsularbezirk befinden, so wird die Frage auf diplomatischem Wege entschieden.

Artikel 18

Der Konsul ist befugt, Staatsangehörige des Entsendestaates und juristische Personen, die im Entsendestaat ihren Sitz haben und nach dessen Recht errichtet worden sind, vor Gerichten einschließlich Schiedsgerichten und vor anderen Behörden des Empfangsstaates zu vertreten, wenn diese natürlichen oder juristischen Personen wegen Abwesenheit oder anderer triftiger Gründe nicht in der Lage sind, ihre Rechte und Interessen rechtzeitig wahrzunehmen; diese Vertretung dauert so lange, bis die Vertretenen ihre Bevollmächtigten ernennen oder selbst die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen übernehmen. Vorschriften des Empfangsstaates über den Anwaltszwang bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

Artikel 19

Der Konsul ist befugt, in seinen Amtsräumen, in seinen persönlichen Wohnräumen, in den Wohnungen von Staatsangehörigen des Entsendestaates mit deren Zustimmung und an Bord von Schiffen unter der Flagge des Entsendestaates folgende Handlungen vorzunehmen:

1. von Staatsangehörigen des Entsendestaates Erklärungen entgegenzunehmen und sie zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen und sonstige einseitige Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen von Staatsangehörigen des Entsendestaates zu beurkunden;
3. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates zu beurkunden, soweit sie nicht den Gesetzen des Empfangsstaates widersprechen. Der Konsul kann jedoch keine Rechtsgeschäfte über die Begründung, Übertragung oder Aufhebung dinglicher Rechte an Gebäuden und Grundstücken beurkunden, die im Empfangsstaat belegen sind;
4. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates und anderen Personen zu beurkunden oder die Unterschriften der am Abschluß des Rechtsgeschäftes Beteiligten zu beglaubigen, soweit diese Rechtsgeschäfte sich ausschließlich auf Gegenstände oder Rechte im Gebiet des Entsendestaates beziehen und dort auszuführen sind und nicht gegen die Gesetze des Empfangsstaates verstoßen;

РАЗДЕЛ III

Задачи и функции консулов

Статья 16

1. Консул защищает в своем консульском округе права и интересы своего государства и своих граждан, а также юридических лиц, которые имеют свое местопребывание в государстве, назначившем консула, и образованы в соответствии с его законами.

2. Консул должен способствовать развитию экономических связей и судоходства между Договаривающимися Сторонами и содействовать укреплению дружественных отношений между ними.

Статья 17

1. Консул может при исполнении своих служебных обязанностей обращаться к компетентным местным властям своего консульского округа и делать последним представления по поводу нарушений прав и интересов своего государства и своих граждан, а также юридических лиц, которые имеют свое местопребывание в государстве, назначившем консула, и образованы в соответствии с его законами.

2. Если консульское представление не будет принято во внимание или окажется, что к делу причастны власти, не находящиеся в консульском округе, то вопрос будет решаться в дипломатическом порядке.

Статья 18

Консул имеет право представлять перед судами, включая третейские суды, и перед другими властями государства пребывания консула граждан государства, назначившего консула, и юридических лиц, которые имеют свое местопребывание в государстве, назначившем консула, и образованы в соответствии с его законами, если эти физические или юридические лица вследствие отсутствия или по другим уважительным причинам не в состоянии своевременно защитить свои права и интересы; это представительство продолжается до тех пор, пока представляемые не назначат своих уполномоченных или не возьмут на себя защиту своих прав и интересов. Положения законодательства государства пребывания консула об обязательном участии адвоката настоящей статьей не затрагиваются.

Статья 19

Консул имеет право производить в своих служебных и личных жилых помещениях, а также в квартирах граждан своего государства, с их согласия, и на борту судов, плавающих под флагом государства, назначившего консула, следующие действия:

1. принимать от граждан государства, назначившего консула, заявления, составлять и свидетельствовать их;
2. составлять и свидетельствовать завещания и другие односторонние акты и заявления граждан государства, назначившего консула;
3. составлять и свидетельствовать сделки, заключаемые между гражданами назначившего консула государства, поскольку такие сделки не противоречат законам государства пребывания консула. Однако консул не может составлять и свидетельствовать сделки об установлении, отчуждении или прекращении вещных прав на строения и земельные участки, находящиеся в государстве пребывания консула;
4. составлять и свидетельствовать сделки между гражданами государства, назначившего консула, и другими лицами или удостоверять подписи лиц, участвующих в совершении сделки, поскольку эти сделки касаются исключительно предметов или прав, находящихся на территории представляемого консулом государства, и подлежат исполнению на территории этого государства, при условии, что эти сделки не противоречат законам государства пребывания консула;

5. Unterschriften von Staatsangehörigen des Entsendestaates auf Urkunden jeder Art zu beglaubigen;
6. Urkunden jeder Art, die von Behörden oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgestellt sind, zu legalisieren, sowie Vervielfältigungen dieser Schriftstücke zu beglaubigen;
7. Schriftstücke jeder Art zu übersetzen und diese Übersetzungen zu beglaubigen;
8. Urkunden, Geld, Wertgegenstände und sonstige Vermögensgegenstände von Staatsangehörigen des Entsendestaates und von juristischen Personen, die im Entsendestaat ihren Sitz haben und nach dessen Recht errichtet worden sind, zu verwahren oder für diese in Verwahrung zu nehmen;
9. andere konsularische Amtshandlungen vorzunehmen, mit deren Vornahme sie beauftragt werden, sofern diese nicht den Gesetzen des Empfangsstaates widersprechen.

Artikel 20

(1) Die in Artikel 19 genannten Urkunden werden, wenn sie von einem Konsul aufgenommen oder unter Beifügung seines Amtssiegels beglaubigt sind, ebenso wie die von ihm unter Beifügung seines Amtssiegels beglaubigten Vervielfältigungen, Übersetzungen und Auszüge solcher Urkunden, im Empfangsstaat als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, Vervielfältigungen, Übersetzungen und Auszüge angesehen und haben dieselbe rechtliche Wirkung und Beweiskraft, als wenn sie von zuständigen Behörden oder Amtspersonen des Empfangsstaates aufgenommen oder beglaubigt wären.

(2) Sämtliche in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Urkunden, sowie deren Vervielfältigungen, Übersetzungen und Auszüge müssen jedoch, wenn sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die im Empfangsstaat auszuführen sind, legalisiert werden, falls dies nach den Gesetzen des Empfangsstaates erforderlich ist.

Artikel 21

Der Konsul ist befugt, die Staatsangehörigen des Entsendestaates zu registrieren, die sich ständig oder vorübergehend in seinem Konsularbezirk aufhalten.

Artikel 22

(1) Der Konsul ist befugt, den Staatsangehörigen des Entsendestaates Pässe und andere Ausweise auszustellen, sie zu verlängern und auszuhändigen.

(2) Der Konsul ist befugt, Sichtvermerke des Entsendestaates zur Ein-, Durch- und Ausreise zu erteilen.

Artikel 23

(1) Der Konsul ist befugt, nach den Vorschriften des Entsendestaates Eheschließungen vorzunehmen, wenn beide Eheschließenden Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

(2) Von den vorgenommenen Eheschließungen hat der Konsul den Behörden des Empfangsstaates innerhalb von drei Monaten Anzeige zu erstatten.

(3) Der Konsul ist befugt, von den Gerichten erkannte Ehescheidungen, die einen Staatsangehörigen des Entsendestaates betreffen, nach den Vorschriften des Entsendestaates zu registrieren.

Artikel 24

(1) Der Konsul ist befugt, nach den Vorschriften des Entsendestaates Geburten und Todesfälle der Staatsangehörigen des Entsendestaates zu beurkunden.

5. удостоверять подписи граждан государства, назначившего консула, на всякого рода документах;
6. легализовать акты и документы, исходящие от властей или должностных лиц государства, назначившего консула, или государства его пребывания, а также удостоверять копии этих актов и документов;
7. переводить всякого рода акты и документы и удостоверять эти переводы;
8. принимать на хранение документы, деньги, ценности и другое имущество от граждан государства, назначившего консула, и от юридических лиц, которые имеют свое местопребывание в государстве, назначившем консула, и образованы в соответствии с его законами, или предназначаемые для этих граждан и юридических лиц;
9. совершать другие консульские действия, которые на них могут быть возложены, если они не противоречат законам государства пребывания консула.

Статья 20

1. Указанные в статье 19 акты и документы, составленные или удостоверенные консулом с приложением его официальной печати, а также удостоверенные им с приложением его официальной печати копии, выписки и переводы подобных актов и документов будут рассматриваться в государстве пребывания консула официальными или официально засвидетельствованными актами, документами, копиями, переводами и выписками и будут иметь такое же юридическое действие и доказательную силу, как если бы они были составлены или удостоверены компетентными властями и официальными должностными лицами государства пребывания консула.

2. Перечисленные в пункте 1 настоящей статьи акты, документы, копии, переводы или выписки из них, когда они будут относиться к делам, подлежащим исполнению в государстве пребывания консула, должны быть легализованы, если это требуется по законам государства пребывания консула.

Статья 21

Консул имеет право вести учет граждан государства, назначившего консула, пребывающих постоянно или временно в его консульском округе.

Статья 22

1. Консул имеет право выписывать гражданам государства, назначившего консула, паспорта и иные удостоверения личности, а также пролонгировать и вручать их.

2. Консул имеет право выдавать визы на въезд в свою страну, выезд из нее и транзит через свою страну.

Статья 23

1. Консул имеет право в соответствии с законодательством государства, назначившего консула, регистрировать браки, если оба лица, вступающие в брак, являются гражданами государства, назначившего консула.

2. Консул обязан в течение трех месяцев уведомить власти государства своего пребывания о факте произведенной регистрации брака.

3. Консул имеет право в соответствии с законодательством государства, назначившего консула, регистрировать расторжение брака, произведенное судом и касающееся гражданина государства, назначившего консула.

Статья 24

1. Консул имеет право в соответствии с законодательством государства, назначившего консула, составлять акты рождения и смерти своих граждан.

(2) Eine nach den Gesetzen des Empfangsstaates bestehende Verpflichtung der beteiligten Personen, von Geburten und Todesfällen den Behörden des Empfangsstaates Anzeige zu erstatten, wird von den Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 25

(1) Stirbt ein Staatsangehöriger des Entsendestaates im Konsularbezirk, so wacht der Konsul darüber, daß alle Maßnahmen ergriffen werden, die zum Schutze der berechtigten Interessen der Erben erforderlich sind.

(2) Die Behörden im Konsularbezirk setzen den Konsul von Todesfällen von Staatsangehörigen des Entsendestaates sowie von den ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen zur Regelung der Nachlaßangelegenheiten in Kenntnis.

Artikel 26

Die Feststellung, Verwahrung und Siegelung des Nachlasses gehört zur Zuständigkeit der örtlichen Behörden. Auf Antrag des Konsuls ergreifen sie die zum Schutz des Nachlasses notwendigen Maßnahmen.

Artikel 27

Der Konsul hat hinsichtlich des Nachlasses von Staatsangehörigen des Entsendestaates, die sich im Konsularbezirk aufgehalten haben, folgende Rechte, die er selbst oder durch seine Bevollmächtigten wahrnehmen kann:

1. an der Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses und der Unterzeichnung des entsprechenden Protokolls teilzunehmen;
2. sich mit den zuständigen Behörden des Empfangsstaates ins Benehmen zu setzen, um Beschädigung oder Verderb der Nachlaßgegenstände zu verhindern und im Bedarfsfalle ihre Veräußerung sicherzustellen.

Artikel 28

(1) Der Konsul ist befugt, von den örtlichen Behörden die Übergabe der Nachlaßgegenstände einschließlich der Schriftstücke des Verstorbenen zu verlangen, wenn die Erben Staatsangehörige des Entsendestaates sind und sich nicht im Gebiet des Empfangsstaates befinden.

(2) Bevor der Konsul die Nachlaßgegenstände an die Erben übergibt oder in das Ausland verbringt, müssen in den Grenzen des Nachlaßwertes die festgesetzten Abgaben bezahlt und die sonstigen von anderen im Empfangsstaat wohnhaften Personen erhobenen und nachgewiesenen Ansprüche befriedigt sein. Diese Verpflichtungen des Konsuls erlöschen, wenn ihm nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Erblassers nachgewiesen wird, daß die Ansprüche dieser Personen als berechtigt anerkannt sind oder derzeit von den zuständigen Behörden geprüft werden.

(3) Hinsichtlich der unbeweglichen Nachlaßgegenstände finden die Rechtsvorschriften des Staates Anwendung, in dessen Gebiet diese Gegenstände belegen sind.

Artikel 29

(1) Der Konsul kann den zuständigen Behörden des Empfangsstaates geeignete Personen zur Bestellung als Vormünder oder Pfleger für Staatsangehörige des Entsendestaates vorschlagen. Diese Behörden sollen dem Vorschlage des Konsuls entsprechen, wenn nicht besonders wichtige Gründe entgegenstehen. Diese Gründe sollen dem Konsul mitgeteilt werden.

2. Существующая по законам государства пребывания консула обязанность заинтересованных лиц уведомлять органы власти государства пребывания консула о фактах рождения и смерти настоящей статьей не затрагивается.

Статья 25

1. Если гражданин государства, назначившего консула, умрет в округе консула, то консул следит за тем, чтобы были приняты все меры, необходимые для защиты законных интересов наследников.

2. Власти, находящиеся в округе консула, будут ставить консула в известность о случаях смерти граждан государства, назначившего консула, а также о принятых и предпринимаемых мерах по урегулированию наследственных дел.

Статья 26

Выявление, сохранение и опечатывание наследства входит в компетенцию местных властей. По ходатайству консула, они принимают необходимые меры по охране наследственного имущества.

Статья 27

Консул обладает следующими правами в отношении наследства граждан своего государства, проживавших на территории консульского округа, и может осуществлять эти права сам или через своих уполномоченных:

1. участвовать в составлении описи наследства и в подписании соответствующего протокола;
2. сноситься с компетентными властями государства пребывания консула, чтобы не допустить повреждения или порчи наследственного имущества и обеспечить в случае необходимости его продажу.

Статья 28

1. Консул имеет право потребовать от местных властей передачи ему наследственного имущества, включая документы умершего, если наследники являются гражданами государства, назначившего консула, и не находятся на территории государства пребывания консула.

2. До передачи консулом наследственного имущества наследникам или до отправки этого имущества за границу должны быть оплачены в пределах стоимости наследства установленные сборы и удовлетворены другие предъявленные и доказанные претензии со стороны других лиц, проживающих в государстве пребывания консула. Эти обязанности консула прекращаются, если консулу в течение 6 месяцев со дня смерти наследодателя не будет доказано, что претензии указанных лиц признаны законными или находятся на рассмотрении соответствующих органов.

3. В отношении недвижимого наследственного имущества применяется законодательство государства местонахождения имущества.

Статья 29

1. Консул может предложить компетентным органам государства пребывания консула подходящие кандидатуры для назначения опекунами или попечителями для граждан государства, назначившего консула. Эти органы должны выполнить предложение консула, если этому не препятствуют особо важные причины. Такие причины следует сообщить консулу.

(2) Erfährt der Konsul, daß das Vermögen eines Staatsangehörigen des Entsendestaates unbeaufsichtigt ist, so kann er den zuständigen Behörden des Empfangsstaates eine geeignete Person zur Bestellung als Vermögensverwalter vorschlagen. Diese Behörden sollen dem Vorschlage des Konsuls entsprechen, wenn nicht besonders wichtige Gründe entgegenstehen. Diese Gründe sollen dem Konsul mitgeteilt werden.

Artikel 30

(1) Der Konsul kann persönlich oder durch seine Bevollmächtigten ohne Behinderung seitens der Behörden des Empfangsstaates Schiffe unter der Flagge des Entsendestaates, die in einen Hafen seines Konsularbezirkes eingelaufen sind, besuchen und jede den Gesetzen entsprechende Hilfe und Unterstützung gewähren.

(2) Soll in einem Hafen des Empfangsstaates auf einem Schiff unter der Flagge des Entsendestaates eine Durchsuchung, eine Besichtigung, eine Festnahme, eine Vernehmung oder ein sonstiger mit Zwang verbundener Gerichts- oder Verwaltungsakt vorgenommen werden, so soll vor einer solchen Maßnahme der zuständige Konsul hiervon benachrichtigt werden, damit er zugegen sein kann. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn Mitglieder der Schiffsbesatzung an Land von den Behörden des Hafenortes vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels erstrecken sich nicht auf die gewöhnliche Zollrevision, auf die gesundheitspolizeiliche Untersuchung und die Paßkontrolle, die auf Grund der im Empfangsstaat geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden.

Artikel 31

(1) Erleidet ein Schiff unter der Flagge des Entsendestaates Schiffbruch, gerät es auf Grund, strandet es an der Küste des Empfangsstaates oder erleidet es im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates eine andere Havarie, so benachrichtigen die zuständigen Behörden unverzüglich den Konsul des Flaggenstaates hiervon und teilen ihm die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Rettung von Menschen, Schiff und Ladung mit. Die zuständigen Behörden gewähren dem Konsul die erforderliche Unterstützung bei Maßnahmen, die er im Zusammenhang mit der Havarie des Schiffes ergreift.

(2) Soweit nicht Verabredungen zwischen den Reedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, wird die während der Fahrt von dem Schiff unter der Flagge des Entsendestaates erlittene Havarie von dem Konsul geregelt, wenn das Schiff einen Hafen des Empfangsstaates anläuft. Diese Regelung erfolgt jedoch durch die Behörden des Empfangsstaates, wenn eine Person beteiligt ist, die nicht Staatsangehörige des Entsendestaates ist, und eine endgültige Einigung nicht zustande kommt.

Artikel 32

Der Konsul ist hinsichtlich der Besatzung von Schiffen unter der Flagge des Entsendestaates zur An- und Abmusterung von Seeleuten befugt; jedoch dürfen dabei die Gesetze des Empfangsstaates nicht verletzt werden.

Artikel 33

Unter „Schiffe" im Sinne dieses Vertrages fallen nicht Kriegsschiffe.

Artikel 34

Die Bestimmungen der Artikel 30, 31 und 33 dieses Vertrages finden auf Luftfahrzeuge entsprechende Anwendung.

2. В случае, если консул узнает, что имущество гражданина государства, назначившего консула, остается без надзора, то он может предложить компетентным органам государства пребывания консула подходящую кандидатуру для назначения управляющего имуществом. Эти органы должны выполнить предложение консула, если этому не препятствуют особо важные причины. Такие причины следует сообщить консулу.

Статья 30

1. Консул может лично или через своих уполномоченных беспрепятственно со стороны властей государства пребывания консула оказывать всяческую законную помощь и содействие судам, плавающим под флагом государства, назначившего консула, и заходящим в порт его консульского округа, а также посещать эти суда.

2. Если в порту государства пребывания консула на каком-либо судне, плавающем под флагом государства, назначившего консула, должен состояться обыск, досмотр, арест, допрос или какое-либо иное принудительное судебное или административное действие, то об этом должен быть поставлен в известность соответствующий консул до начала таких действий, с тем чтобы он мог присутствовать при таких действиях. Это постановление находит применение и в том случае, если члены экипажа судна должны допрашиваться на берегу властями местонахождения порта.

3. Постановления пункта 2 настоящей статьи не распространяются на обычный таможенный досмотр, санитарный осмотр и контроль паспортов, производимый на основании законов и административных распоряжений, действующих в государстве пребывания консула.

Статья 31

1. Если судно, плавающее под флагом государства, назначившего консула, потерпит кораблекрушение, сядет на мель или будет выброшено на берег государства пребывания консула или с ним произойдет другая авария на территории последнего, то компетентные власти немедленно известят об этом консула государства флага судна и сообщат ему о принятых ими мерах по спасению людей, судна и грузов. Компетентные власти окажут консулу необходимое содействие в мероприятиях, проводимых им в связи с аварией судна.

2. Поскольку между судовладельцами, фрахтователями и страховщиками нет иной договоренности, авария, которую потерпело судно, плавающее под флагом государства, назначившего консула, регулируется консулом, если судно заходит в порт государства пребывания консула. Это урегулирование, однако, производится властями государства пребывания консула, если речь идет об участии лица, не являющегося гражданином государства, назначившего консула, и если окончательная договоренность не достигается.

Статья 32

Консул имеет право нанимать и увольнять членов экипажа судов, плавающих под флагом государства, назначившего консула; однако при этом не должны нарушаться законы государства пребывания консула.

Статья 33

В понятие «суда» в смысле настоящего Договора не входят военные суда.

Статья 34

К воздушным судам будут применяться соответственно положения, содержащиеся в статьях 30, 31 и 33 настоящего Договора.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 35

Die Bestimmungen dieses Vertrages über konsularische Rechte und Pflichten finden auf die Angehörigen der Botschaften der beiden Vertragsparteien Anwendung, soweit diese im Empfangsstaate konsularische Amtsbefugnisse ausüben. Die Ausübung konsularischer Amtsbefugnisse durch diese Personen läßt die diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt, die sie als Angehörige der Botschaft genießen.

Artikel 36

Fragen, die sich etwa zwischen den Vertragsparteien bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages ergeben, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Artikel 37

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; er tritt am dreißigsten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Moskau stattfinden soll, in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist von einer Vertragspartei gekündigt, so bleibt er weiter in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an dem er von einer Vertragspartei gekündigt wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsparteien diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU BONN am 25. April 1958 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Präsidenten
der Bundesrepublik Deutschland

gezeichnet:

von Brentano

Lahr

Für das Präsidium
des Obersten Sowjets der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken

gezeichnet:

A. Mikojan

W. Semjonow

РАЗДЕЛ IV

Заключительные постановелния

Статья 35

Постановления настоящего Договора относительно прав и обязанностей консулов будут применяться к сотрудникам Посольств обеих Договаривающихся Сторон, поскольку эти сотрудники выполняют в государстве своего пребывания консульские функции. Исполнение указанными лицами консульских функций не затрагивает дипломатических привилегий и иммунитета, которыми они пользуются как сотрудники Посольства.

Статья 36

Вопросы, которые могут возникнуть между Договаривающимися Сторонами при толковании и применении настоящего Договора, будут разрешаться дипломатическим путем.

Статья 37

1. Настоящий Договор подлежит ратификации и вступит в силу на тридцатый день после обмена ратификационными грамотами, который состоится в Москве.

2. Договор заключается сроком на 5 лет. В случае, если Договор не будет расторгнут одной из Договаривающихся Сторон по меньшей мере за шесть месяцев до истечения этого срока, то он будет оставаться в силе впредь до истечения одного года с того дня, когда он будет расторгнут одной Договаривающейся Стороной.

В УДОСТОВЕРЕНИЕ ЧЕГО Уполномоченные обеих Договаривающихся Сторон подписали настоящий Договор и скрепили своими печатями.

СОВЕРШЕНО в Бонне 25. апреля 1958 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

По уполномочию Президента
Федеративной Республики
Германии

подписи:

фон Брентано

Лар

По уполномочию Президиума
Верховного Совета
Союза Советских
Социалистических Республик

подписи:

А. Микоян

Б. Семенов

Denkschrift

zum Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt und zu dem Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

I. Allgemeiner Teil

A. Vorbereitung und Ablauf der deutsch-sowjetischen Verhandlungen vom 22. Juli 1957 bis zum 8. April 1958

Das Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind Teile eines Vertragswerkes, dessen Entstehen und Inhalt einer Darstellung im ganzen bedürfen, um die beiden zustimmungspflichtigen Teile zu erläutern.

Dieses Vertragswerk geht auf den Besuch des Bundeskanzlers vom September 1955 zurück. Mit Ausnahme des Konsularvertrages, der erstmalig in dem Brief des Ministerpräsidenten Bulganin an den Bundeskanzler vom 5. Februar 1957 erwähnt wurde, behandelt es Gegenstände, die bereits in dem dem Besuch von 1955 vorangegangenen Notenwechsel genannt und in den dann folgenden Besprechungen erörtert worden waren. Es wurde damals vereinbart, nach Aufnahme der diplomatischen Beziehungen Besprechungen über die Entwicklung des gegenseitigen Handels zu führen. Außerdem sagte die sowjetische Regierung zu, neben der Heimführung der in der Sowjetunion lebenden deutschen Kriegsgefangenen alle sonstigen Personen ausreisen zu lassen, die deutsche Staatsangehörige sind und in der Sowjetunion leben.

Nachdem im Jahre 1956 weder die Frage der handelspolitischen Kontakte noch das Problem der Repatriierung von deutschen Zivilpersonen einer Lösung näher gebracht worden waren, schlug der sowjetische Ministerpräsident Bulganin mit einem an den Bundeskanzler gerichteten Schreiben vom 5. Februar 1957 umfassende deutsch-sowjetische Regierungsverhandlungen vor, die Vereinbarungen über die Erweiterung des Handelsaustauschs, den Abschluß eines Konsularvertrages und Vereinbarungen über kulturelle und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit zum Ziele haben sollten. Auch die Repatriierungsfrage wurde in diesem Schreiben — wenn auch nur in vager Form — erwähnt. Anlaß für diesen Schritt der Sowjetregierung dürften einmal das Interesse am Abschluß handelspolitischer Vereinbarungen mit der Bundesrepublik, gleichzeitig aber auch allgemeine politische Überlegungen gewesen sein.

Die Bundesregierung glaubte, den sowjetischen Vorschlag nicht ablehnen zu sollen. Unter den von Ministerpräsident Bulganin angeschnittenen Themen bestand namentlich an der Repatriierungsfrage ein dringendes deutsches Interesse. Die Bundesregierung und mit ihr die gesamte deutsche Öffentlichkeit empfanden es als untragbar, daß noch zwölf Jahre nach Beendigung der Kriegshandlungen Tausende deutscher Menschen, die in den letzten Kriegsmonaten oder kurz darauf gegen ihren Willen in die Sowjetunion geraten waren, nicht die Möglichkeit der Ausreise und Heimkehr besaßen. Sie glaubte es sowohl diesen Menschen als auch den in der Bundesrepublik befindlichen Angehörigen schuldig zu sein, jede sich bietende Gelegenheit, die Heimkehr dieser Deutschen zu ermöglichen, zu benutzen. Die hierzu im September 1955 getroffene Absprache hatte sich als wenig wirkungsvoll erwiesen, da sich in der Frage der Staatsangehörigkeit erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion gezeigt hatten und die Zahl derjenigen, denen auf die Bemühungen der Botschaft in Moskau und des Deutschen Roten Kreuzes die Ausreise genehmigt worden war, nur sehr bescheiden geblieben war.

Vom allgemeinen politischen Standpunkt bedeutete das Eingehen auf die sowjetischen Verhandlungsvorschläge die Fortsetzung der mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen eingeleiteten Politik, die von den Sowjets angebotene Möglichkeit eines Gesprächs wahrzunehmen. Der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen war infolge mehrerer Umstände, nicht zuletzt infolge der Ungarnkrise, die an sich erwartete Vermehrung der Kontakte, die zu einer Besserung des Verhältnisses der beiden Staaten führen sollte, nicht gefolgt. Hier bot sich eine solche Möglichkeit, der zudem von der anderen Seite die Besserung der Beziehungen als Hauptziel gesetzt war. In diesem Wunsch trafen sich die grundsätzlichen Auffassungen beider Regierungen.

Die Bundesregierung erklärte sich daher zu Verhandlungen über Handels- und Konsularfragen bereit. Das Gespräch über technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit schlug sie vor, auf den diplomatischen Weg zu verweisen, um diese ersten Vertragsverhandlungen zwischen beiden Staaten nicht durch ein allzu umfangreiches Programm zu belasten. Den sowjetischen Vorschlag, Verhandlungen über ein Kulturabkommen zu führen, nahm die Bundesregierung vorerst nicht auf, da sie glaubte, daß die Regelung dieser Frage eine gewisse Entspannung im bilateralen Verhältnis voraussetzte, die erst durch die Verhandlungen auf den anderen Gebieten erreicht werden sollte. Mit großem Nachdruck forderte sie die sofortige und umfassende Behandlung der Repatriierungsfrage, weil sie — abgesehen von den großen politischen Fragen, die nicht als erste in Angriff genommen werden konnten — in dieser das bedeutendste Hindernis auf dem Weg zu einer

Besserung der allgemeinen Beziehungen zwischen beiden Ländern sah. Verhandlungen allein über Wirtschafts- und Konsularfragen hätten, solange dieses Hindernis noch bestand, hierzu nicht genügt. Es sprach auch alles dafür, die Repatriierungsfrage gleichzeitig mit den beiden anderen, von den Sowjets vorgeschlagenen Verhandlungsthemen zu behandeln und sich nicht etwa auf die letzteren in der Hoffnung zu beschränken, daß die Sowjetregierung nach einer für sie günstigen Lösung dieser beiden Fragen von sich aus zu einer uns befriedigenden Regelung der Repatriierungsfrage bereit sein würde. Wenn sie einer Regelung der Repatriierungsfrage nicht ausweichen wollte, so war nicht ersichtlich, weshalb sie sich einer Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung der Verhandlungen hätte widersetzen sollen. Umgekehrt hätte die Zurückweisung des deutschen Verhandlungswunsches berechtigte Zweifel darüber aufkommen lassen, ob die Sowjetregierung zu einer angemessenen Lösung dieser Frage überhaupt bereit war.

Die Aufnahme der Verhandlungen verzögerte sich, weil zu letzterem Punkt noch eine Klärung erforderlich war. Der Brief des Ministerpräsidenten Bulganin vom 5. Februar 1957 ließ offen, ob die Sowjetregierung mit der Einbeziehung der Repatriierungsfrage in das Verhandlungsprogramm einverstanden und zu einer grundsätzlichen Lösung bereit war. Es bedurfte noch eines mehrfachen Brief- und Notenwechsels, bis über die erstere Frage Klarheit erzielt war und in der materiellen Frage sich jedenfalls ein gewisses Eingehen auf die deutschen Wünsche ankündigte.

Um keine weitere Zeit zu verlieren, erklärte sich die Bundesregierung damit einverstanden, die Verhandlungen zu einem an sich wenig günstigen Zeitpunkt, nämlich zwei Monate vor den Bundestagswahlen des Jahres 1957, beginnen zu lassen.

Die Verhandlungen wurden am 22. Juli 1957 in Moskau aufgenommen. Die deutsche Delegation wurde von Botschafter Lahr geleitet. Auf sowjetischer Seite führte der Stellvertretende Außenminister Semjonow die Verhandlungen über die politischen Fragen und der Stellvertretende Außenhandelsminister Kumykin die Verhandlungen auf wirtschaftlichem Gebiet. In Übereinstimmung mit dem vorangegangenen Brief- und Notenwechsel wurde zu Beginn der Verhandlungen vereinbart, daß die Tagesordnung drei gleichrangige Punkte, nämlich die Handelsfragen, die mit der Repatriierung zusammenhängenden Fragen und die Frage eines Abkommens über die Gewährleistung der konsularischen Befugnisse umfassen sollte.

In der Zeit bis zum 15. September 1957 konnte in den Verhandlungen keine Verständigung über die einzelnen Verhandlungsgegenstände erzielt werden. Dennoch blieb die deutsche Delegation ständig bemüht, die Verhandlungen fortzuführen und einen Abbruch der Gespräche zu verhindern.

Nach dem 15. September 1957 zeigte die sowjetische Seite sich gegenüber den sich weiter fortsetzenden deutschen Bemühungen zunächst indifferent. Erst im Oktober gab sie zu erkennen, daß sie nunmehr zu Gesprächen über Einzelfälle der Repatriierung bereit sei, so daß nunmehr die Verhandlungen auf allen Gebieten wieder aufgenommen werden konnten. Vor der Weihnachtsunterbrechung zeichnete sich ein von beiderseitigen Kompromissen ausgehender Gesamtplan für alle Verhandlungsgegenstände ab, auf dessen Grundlage dann die Gespräche am 1. Februar 1958 wieder aufgenommen und trotz zeitweiligen Auftauchens neuer, teilweise ernster Schwierigkeiten am 8. April 1958 abgeschlossen werden konnten. Es wurden ein „Langfristiges Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr", das „Protokoll über den Warenverkehr im Jahre 1958", das „Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt" und der „Konsularvertrag" paraphiert. Gleichzeitig wurde die auf dem Gebiet der Repatriierung erzielte Einigung durch eine gemeinsame Verlautbarung im Schlußkommuniqué und die Verlesung einer sowjetischen und einer deutschen Erklärung vollzogen. Das Kommuniqué ist am gleichen Tage in beiden Ländern veröffentlicht worden. Die über die Repatriierung mündlich getroffene Vereinbarung ist am folgenden Tag in der Bundesrepublik publiziert worden, während auf sowjetischer Seite — abgesehen von dem Schlußkommuniqué — weder die schriftlichen noch die mündlichen Vereinbarungen veröffentlicht worden sind. Die Durchführung der Repatriierungsvereinbarung ist von der Sowjetunion bereits in die Wege geleitet worden. Die Unterzeichnung der schriftlichen Vereinbarungen wurde, gemäß einer vor Verhandlungsbeginn getroffenen Absprache, in Bonn, und zwar am 25. April 1958 durch den Bundesminister des Auswärtigen, Dr. von Brentano, und Botschafter Lahr, auf sowjetischer Seite durch den Ersten Stellvertretenden Ministerpräsidenten Mikojan sowie den Stellvertretenden Außenminister Semjonow bzw. den Stellvertretenden Außenhandelsminister Kumykin, vorgenommen. Die nicht-zustimmungsbedürftigen Vereinbarungen sind am Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten.

Neben dem unmittelbaren Interesse an den einzelnen Verhandlungsergebnissen liegt die weitere Bedeutung dieses Vertragswerkes auf allgemeinem politischen Gebiet. Allein die Tatsache des positiven Abschlusses der Verhandlungen ist in beiden Ländern lebhaft begrüßt worden. Anläßlich der Unterzeichnung hat eine allgemeine Aussprache zwischen leitenden Persönlichkeiten der beiden Regierungen stattgefunden. Die Durchführung der Abkommen, die sich nach der Überzeugung der Bundesregierung beide Seiten auf das ernsthafteste angelegen sein lassen werden, wird hoffentlich der weiteren Verbesserung der beiderseitigen Beziehungen nützlich sein. Kulturelle und technisch-wissenschaftliche Kontakte, über die nunmehr Gespräche aufgenommen werden, sollen diese Wirkung verstärken. Wenn damit auch die Lösung der das deutsch-sowjetische Verhältnis beherrschenden Frage, die deutsche Wiedervereinigung, nicht unmittelbar gefördert wird, so dient eine Besserung der Atmosphäre letztlich auch der Behandlung dieser Lebensfrage des deutschen Volkes, die sich unabweislich aufdrängt, wenn es wirklich zu der im Interesse der beiden Völker und des Weltfriedens liegenden Normalisierung der deutsch-sowjetischen Beziehungen kommen soll.

B. Zusammenfassung und Würdigung der auf den einzelnen Gebieten getroffenen Vereinbarungen

1. Die Repatriierungsfrage

Die Standpunkte, die von den beiderseitigen Regierungen bei Beginn der Verhandlungen in der Repatriierungsfrage eingenommen wurden, lassen sich wie folgt gegenüberstellen:

In dem Brief- und Notenwechsel, der den Verhandlungen vorausging, sowie bei Eröffnung der Verhandlungen ist von deutscher Seite das folgende Verhandlungsziel bekanntgegeben worden:

> Abschluß eines Abkommens mit reziprok geltenden Richtlinien für die Behandlung der einzelnen Repatriierungsfälle.

Materiell sollte unter Wahrung der Freiwilligkeit folgenden deutschen Staatsangehörigen die Rückkehr aus der Sowjetunion ermöglicht werden:

a) den Personen, die am 8. Mai 1945 nach deutschem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben;

b) den Personen, die auf Grund nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben;

c) den Ehegatten, Abkömmlingen, Eltern und Geschwistern der unter a und b genannten Personen, falls sie mit diesen ausreisen wollen;

d) den Personen, die nicht unter a bis c genannt sind, und die sich zu ihren außerhalb der Sowjetunion lebenden deutschen Ehegatten, Abkömmlingen, Eltern oder Geschwistern begeben wollen.

Hierbei war im wesentlichen an folgende Personengruppen deutscher Staatsangehörigkeit gedacht:

a) Vertragsumsiedler, d. h. Deutsche, die auf Grund von Verträgen in der Zeit von 1939 bis 1941 aus Litauen, Lettland, Estland, Bessarabien, der nördlichen Bukowina und aus den polnischen Ostgebieten nach Deutschland umgesiedelt und nach Kriegsende wieder in die Sowjetunion gebracht worden waren;

b) Reichsdeutsche aus den von den sowjetischen Truppen besetzten Gebieten des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937, unter anderem aus dem Gebiet um Königsberg; ferner aus dem Memelgebiet;

c) die Administrativumsiedler, d. h. die Deutschen, die ihren Wohnsitz in der Sowjetunion hatten, während des letzten Krieges nach Deutschland kamen, hier im Wege der Einzeleinbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatten und nach dem Krieg in die Sowjetunion zurückgebracht worden waren;

d) eine kleine Gruppe von deutschen Technikern und Wissenschaftlern, die in den Jahren 1945/46 zur Arbeitsleistung in die Sowjetunion verpflichtet worden war und die sich seit September 1955 in Suchumi am Schwarzen Meer aufhielt.

In dem angestrebten Abkommen sollte auch das bei Durchführung der Repatriierung anzuwendende Verfahren festgelegt werden.

Die Bundesregierung hat es bei der Ausarbeitung der deutschen Vorschläge für ihre rechtliche und menschliche Pflicht gehalten, sich für alle diese Personen, die nach dem in der Bundesrepublik in Geltung befindlichen Recht deutsche Staatsangehörige sind, bei der sowjetischen Regierung zu verwenden und alles dafür zu tun, diesen Menschen die Ausreise nach der Bundesrepublik zu ermöglichen, wenn diese sie wünschen.

Nach sowjetischer Auffassung sollte, wie sich aus dem Brief- und Notenwechsel, der den Verhandlungen vorausging, ergab, die Repatriierungsfrage wie folgt behandelt werden:

Die praktischen Fragen, die sich bei der Durchführung der Maßnahmen zur Repatriierung einzelner deutscher Bürger aus der Sowjetunion ergeben und die Fragen, die mit der Rückkehr der verschleppten sowjetischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind, sollten Gegenstand einer Erörterung sein. Der Modus der Erörterung dieser Fragen sollte von den Regierungsdelegationen bestimmt werden.

Für die sowjetische Regierung existierte, wie sich herausstellte, eine Repatriierungsfrage nur insoweit, als es sich um solche Personen handelte, die auch nach sowjetischer Auffassung allein die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Infolge der sowjetischen Einbürgerungspraxis nach dem Kriege handelte es sich dabei nur um wenige Personen, vornehmlich aus Ostpreußen und aus dem Memelgebiet sowie um einige wenige Vertragsumsiedler.

In den abschließenden Vereinbarungen vom 8. April 1958 wird die Repatriierungsfrage wie folgt geregelt:

Als Vereinbarung gelten der die Repatriierung betreffende Abschnitt des Moskauer Schlußkommuniqués vom 8. April 1958 und die von den beiden Delegationsleitern in der Abschlußsitzung zu diesem Schlußkommuniqué abgegebenen, zuvor ausgehandelten mündlichen Erklärungen. Die Repatriierungsvereinbarung besteht somit aus einem allgemeinen schriftlichen und einem besonderen mündlichen Teil; der letztere ergänzt und erläutert den ersteren. Das Schlußkommuniqué und der Wortlaut der mündlichen Erklärungen vom 8. April 1958 sind dieser Begründung beigefügt (Anlage I und II).

Die sowjetische Regierung ist bei den getroffenen Vereinbarungen folgende Bindungen eingegangen:

a) Uneingeschränkt repatriierungsberechtigt sind:

1. die Ostpreußen;
2. die Memelländer, ausgenommen solche, die selbst oder deren Eltern erst nach 1918 in das Memelgebiet gekommen sind und nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind;
3. Vertragsumsiedler, die auch nach sowjetischer Auffassung heute noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
4. alle übrigen deutschen Staatsangehörigen aus dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, die sich im Gebiet der Sowjetunion aufhalten.

Die Repatriierung ist jeweils abhängig vom Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit am 21. Juni 1941.

b) Eine sowjetische Wohlwollenserklärung besteht zugunsten der Repatriierung der Vertragsumsiedler, die von den sowjetischen Behörden heute als sowjetische Staatsangehörige angesehen werden. Praktisch soll die Behandlung dieser Personen der der unter a genannten Personen gleichkommen; ausgenommen sind lediglich die Mischehen, d. h. die Ehen mit einem nichtdeutschen Teil, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden soll.

c) Für die Gruppe der Administrativumsiedler ließ sich keine Vereinbarung erreichen. Die Sowjetregierung lehnte es auf das entschiedenste ab, die während des Krieges vollzogene Einbürgerung sowjetischer Staatsangehöriger deutscher Volkszugehörigkeit als rechtswirksam anzuerkennen, und sieht darüber hinaus in der nach ihrer Auffassung eigenmächtigen Übersiedlung dieser Personen nach Deutschland eine strafbare Handlung im Sinne der sowjetischen Gesetzgebung. Die deutsche Seite hat auf die entgegenstehende deutsche Rechtsauffassung und auf den menschlichen Aspekt des Problems eindringlich, jedoch ohne Erfolg hingewiesen. Sie hat sich dann weiter bemüht, zu einer Teilregelung unter dem Gesichtspunkt der Familienzusammenführung zu gelangen. Diese ist als Prinzip von beiden Seiten in der Repatriierungsvereinbarung ausdrücklich anerkannt worden, wobei allerdings die sowjetische Seite auf dem Zusatz bestanden hat, daß die Anwendung des Prinzips sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates zu richten habe. Die Bundesregierung hofft, daß die sowjetische Regierung bei der Anwendung des Prinzips dem Gesichtspunkt der Menschlichkeit angemessene Berücksichtigung zuteil werden läßt.

d) Vor Abschluß der Verhandlungen hat die sowjetische Regierung ebenfalls den in Suchumi am Schwarzen Meer lebenden deutschen Technikern und Wissenschaftlern die Ausreise in die Bundesrepublik gestattet. Diese Aktion wurde bereits im Februar 1958 abgeschlossen.

e) Die sowjetische Regierung wird ebenfalls solchen Personen die Ausreise gestatten, die auf Grund nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sich in der Sowjetunion aufhalten und den Wunsch nach Ausreise in die Bundesrepublik äußern.

f) Die Durchführung der Repatriierung der vorgenannten deutschen Staatsangehörigen aus der Sowjetunion liegt bei den sowjetischen Behörden. Die schon bestehende Zusammenarbeit der Rotkreuz-Gesellschaften der beiden Staaten wird im bisherigen Rahmen fortgesetzt werden. Im Falle von Schwierigkeiten bei der Erteilung von Ausreisegenehmigungen wird sich die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in die Behandlung der Einzelfälle einschalten. Die Botschaft steht im übrigen allen noch in der Sowjetunion lebenden Deutschen bei der Behandlung ihrer Ausreiseanträge zur Verfügung.

Das in der Repatriierungsfrage in materieller Hinsicht erzielte Ergebnis stellt ein weitgehendes Eingehen der sowjetischen Regierung auf die deutschen Forderungen dar. Die deutsche Erklärung, die sich auf die Frage der Repatriierung in der Bundesrepublik lebender sowjetischer Staatsangehöriger bezieht, stellt die verbindliche Bestätigung der bisher geübten Praxis dar.

2. Die Vereinbarungen auf dem Gebiet der Wirtschaft

Nach kriegsbedingter Unterbrechung hatte der deutsch-sowjetische Handel — soweit er die Bundesrepublik betrifft — Ende 1956 einen Umsatz (Einfuhren und Ausfuhren zusammengezählt) von rund 500 Mio. DM erreicht, ohne daß zwischen den beiden Ländern irgendwelche Vereinbarungen über die Durchführung des Handelsverkehrs bestanden hätten. Im Rahmen des weiter oben erwähnten Notenwechsels schlug die Sowjetregierung der Bundesregierung zu Beginn des Jahres 1957 Handelsvertragsverhandlungen vor, nicht zuletzt wohl deshalb, um den Handelsverkehr mit der Bundesrepublik entsprechend einplanen zu können.

Gleich zu Beginn der im Juli 1957 in Moskau aufgenommenen Verhandlungen zeigte sich, wie erwartet, daß beide Seiten von recht verschiedenen Grundvorstellungen ausgingen. Während auf deutscher Seite in erster Linie an ein kurzfristiges Waren- und Zahlungsabkommen mit Kontingentslisten und an wenige ergänzende zustimmungspflichtige Vereinbarungen grundsätzlicher Art gedacht war, wünschte die sowjetische Delegation zunächst ein fünfjähriges Waren- und Zahlungsabkommen und dazu einen klassischen Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Die deutschen Vorschläge sahen im einzelnen vor allem vor:

a) Für das Waren- und Zahlungsabkommen

1) eine Gültigkeitsdauer von einem, höchstens drei Jahren,
2) jährliche Neuvereinbarung der Warenliste bzw. Kontingente,
3) Abrechnung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs über Beko-Mark-Konten;

b) für die ergänzenden zustimmungspflichtigen Vereinbarungen

1) eine unbeschränkte Gültigkeitsdauer mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit,
2) Nichtdiskriminierung der Schiffahrt,
3) Vorschriften über das Schiedsverfahren und die Vollstreckung von Schiedssprüchen,
4) Schutz der Person und des Eigentums sowie Ein- und Ausreisegarantien für deutsche Staatsangehörige,
5) Zulassung einer sowjetischen Handelsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland.

c) Darüber hinaus wurde deutscherseits die Erneuerung eines im Jahre 1925 geschlossenen Fischereiabkommens in Aussicht genommen, durch welches deutschen Fischereifahrzeugen die Ausübung des Fischfangs in bestimmten sowjetischen Küstengewässern gestattet wird.

Außerdem strebte die deutsche Seite Vereinbarungen über den Warenzeichen- und gewerblichen Rechtsschutz an.

Die Sowjetdelegation schlug demgegenüber zunächst vor:

a) Für das Waren- und Zahlungsabkommen
 1) eine fünfjährige Laufzeit,
 2) feste Kontingentsvereinbarungen für alle fünf Vertragsjahre mit einem Gesamtumsatz von rd. 7 Mrd. Rubel (7,35 Mrd. DM),
 3) technische Kreditlinien und Kursgarantien auf Goldbasis für den Zahlungsverkehr,
 4) Überlassung aller Schiedsabreden an die beteiligten Wirtschaftskreise,

b) für die handelspolitischen Vereinbarungen grundsätzlicher Art
 1) unbestimmte Gültigkeitsdauer,
 2) allgemeine und unbedingte Meistbegünstigungen für Handel und Seeschiffahrt,
 3) ausschließliche Zuständigkeit der interessierten Wirtschaftskreise für Schiedsabreden, jedoch unter Vollstreckungsgarantie für Schiedssprüche,
 4) Verzicht auf besondere Garantien für Ein- und Ausreise sowie Schutz der Person und des Eigentums von Geschäftsreisenden,
 5) Sonderstatus für die sowjetische Handelsvertretung als Bestandteil der Sowjetbotschaft sowie Zulassung einer Zweigstelle der Handelsvertretung.

Das Verhandlungsergebnis

Es wurden abgeschlossen:

a) Ein dreijähriges Waren- und Zahlungsabkommen, „Langfristiges Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr" genannt — Wortlaut Anlage III —, das — abgesehen von den nicht festgelegten Zuwachsraten für die kommenden zwei Jahre — einen Warenaustausch von 3,15 Mrd. DM vorsieht. Die Lieferungen sollen im Rahmen der für die drei Vertragsjahre festgelegten Kontingente stattfinden und auf beiden Seiten ausgeglichen sein. Embargo-Waren werden nicht erfaßt.

Bei der Aushandlung der Warenlisten konnten im beschränkten Umfang auf der deutschen Lieferseite Konsumgüter untergebracht werden. Die Zahlungen erfolgen in Beko-Mark.

Zu dem Langfristigen Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr gehört das an den gleichen Tagen paraphierte bzw. unterzeichnete Protokoll für den Warenverkehr im Jahre 1958 mit spezifizierten Warenlisten für dieses Jahr — Wortlaut siehe Anlage IV —. Derartige Protokolle sind nach Artikel 3 des Langfristigen Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr für jedes Vertragsjahr vorgesehen.

b) Ein ergänzendes ratifizierungsbedürftiges, ebenfalls dreijähriges Abkommen über grundsätzliche handelspolitische Fragen, als „Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt" bezeichnet. Dieses Abkommen bildet den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Dem Inhalt nach handelt es sich um eine Art kleinen Handelsvertrag. Die Meistbegünstigung ist auf gewissen Gebieten (Eingangsabgaben, Steuern auf Einfuhrgüter, Ein- und Ausfuhrverbote bzw. -beschränkungen) gewährt. Die Sowjetunion wird jedoch keine Rechte aus Verträgen herleiten können, welche die Bundesrepublik mit dem Ziele des wirtschaftlichen Zusammenschlusses, einer Zollunion oder einer Freihandelszone geschlossen hat oder schließt. Im Falle der Errichtung der Freihandelszone ist die Bundesrepublik verpflichtet, der Sowjetregierung eine Konsultierungsmöglichkeit zu geben.

Eine Anti-Dumpingklausel konnte nicht durchgesetzt werden. Infolge der Interdependenz zwischen Warenabkommen und Abkommen über Allgemeine Fragen besteht für die Sowjetunion keine Möglichkeit, Ansprüche aus deutschen Liberalisierungsmaßnahmen herzuleiten.

Die Handelsvertretung wird als Bestandteil der Sowjetbotschaft zugestanden. Eine begrenzte Privilegierung der Bediensteten der Handelsvertretung wurde zugestanden; die Zahl der Bediensteten bleibt beschränkt.

Das von der Bundesrepublik angestrebte Ziel, auch den Schiffen deutscher Flagge die ermäßigten Hafengebühren zu sichern, welche die Sowjetunion den meistbegünstigten Ländern gewährt, konnte mit Hilfe einer Nichtdiskriminierungsklausel erreicht werden. Die von der Bundesrepublik angestrebten Vereinbarungen über Fischereirechte in bestimmten sowjetischen Gewässern und über den gewerblichen Rechtsschutz kamen nicht zustande. Die abschließende Einigung über den gegenseitigen Warenzeichenschutz soll auf diplomatischem Wege herbeigeführt werden.

3. Die Regelung der konsularischen Beziehungen

Die Bundesregierung hatte in dem Brief- und Notenwechsel, mit dem die Verhandlungen vorbereitet wurden, den sowjetischen Vorschlag, in den Verhandlungen auch Vereinbarungen über die konsularischen Rechte zu treffen, positiv aufgenommen. Dabei ging sie davon aus, daß in dem Abkommen lediglich der Verkehr der Konsulatsabteilungen der beiderseitigen Botschaften mit den Behörden des Empfangsstaates und mit den im Empfangsstaat lebenden Staatsangehörigen des Entsendestaates geregelt werden sollte. Bereits bei Beginn der Verhandlungen erwies es sich jedoch eindeutig, daß

der sowjetischen Seite — offenbar auch im Hinblick auf zukünftige Konsularvertragsverhandlungen mit anderen westlichen Staaten — ausschließlich an dem Abschluß eines sogenannten klassischen Konsularvertrages gelegen war.

Der Rahmen des Vertrages und zahlreiche Vorschriften organisatorischer Art sowie über die Rechte und Pflichten der mit der Ausübung der konsularischen Befugnisse beauftragten Beamten entsprechen im allgemeinen der deutschen Vertragspraxis.

Der Vertrag findet vorläufig nur auf die Tätigkeit der Konsularabteilungen der beiderseitigen Botschaften Anwendung und gilt nur dann für die Tätigkeit von Konsulaten, falls solche wechselseitig errichtet werden sollten. Die Errichtung von Konsulaten kann jedoch nur auf Grund von besonderen Vereinbarungen in Betracht kommen, über die Verhandlungen aufgenommen werden sollen, wenn jede der beiden Vertragsparteien ein Bedürfnis hierfür bejaht.

Der Vertragsinhalt beruht im wesentlichen auf praktischen Erwägungen. Der Vertrag wird für die deutsche Botschaft in Moskau zu einer wesentlichen Erleichterung bei der Erfüllung ihrer mannigfaltigen konsularischen Aufgaben führen.

II. Besonderer Teil

A. Inhalt und Bedeutung des „Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt" im besonderen

1. Die im sogenannten Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zusammengefaßten Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung stellen — wie bereits weiter oben bemerkt — lediglich eine Ergänzung zum Langfristigen Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr dar, das als Regierungsabkommen den Waren- und Dienstleistungsverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit der Sowjetunion bis zum 31. Dezember 1960 ordnet und im Bundesanzeiger vom 6. Mai 1958, Nr. 85, Seite 1 bis 4, nebst Anlagen und dazugehörigem Briefwechsel veröffentlicht ist. Da das ergänzende Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik; in Artikel 9 des Abkommens ist zudem die Ratifizierung des Abkommens ausdrücklich vereinbart.

2. Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Abkommens nachstehendes zu bemerken:

Die Artikel 1 bis 3 regeln Fragen der Meistbegünstigung. Im Gegensatz zu den anfänglichen sowjetischen Wünschen nach allgemeiner und unbeschränkter Meistbegünstigung wird diese beschränkt auf

a) Zölle und Eingangsabgaben (Artikel 1),

b) innere Abgaben auf eingeführte Waren (Artikel 2),

c) den Erlaß oder die Aufrechterhaltung von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder -verboten (Artikel 3).

Grenzverkehrserleichterungen und Zollunion werden — wie üblich — als Ausnahme von der Meistbegünstigung angesehen (Artikel 1 Abs. 2). Ein mit dem Abkommen unterzeichneter Briefwechsel stellt fest, daß dies auch für Zollerleichterungen der späteren Freihandelszonen-Teilnehmerländer untereinander gelten wird, unter der Voraussetzung, daß die Sowjetregierung die Möglichkeit erhält, die Bundesregierung zu dieser Frage zu konsultieren. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ist diese Abmachung, die in Artikel XIV Absatz 6 des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 29. Oktober 1954 einen gewissen, von sowjetischer Seite angezogenen Vorgang hat, notifiziert worden. Die EWG wird von der Sowjetunion als Zollunion und damit Meistbegünstigungsausnahmefall gewertet. Gegenüber der Montanunion hat sich die Sowjetdelegation eine Prüfung in gleicher Richtung vorbehalten, vertragliche Abreden jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß die Sowjetunion die Montanunion bisher nicht anerkannt habe. Man wolle diese Frage auf sich beruhen lassen, wie das auch in den sowjetischen Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich und Italien Ende 1957 geschehen sei. Diesem Vorschlag wurde deutscherseits zugestimmt. Unter den beiden Delegationsleitern wurde außerdem geklärt, daß für keinen der beiden Vertragsteile Ansprüche auf Erteilung von Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen über die vereinbarten Kontingente hinaus bestehen, erst recht keine Ansprüche auf Beteiligung an Globalausschreibungen oder Liberalisierungsmaßnahmen. Die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 1 des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt — der sich an Artikel 4 des dänisch-sowjetischen Handels- und Schiffahrtsabkommens vom 17. August 1946 anlehnt —, aber auch des Artikels 4 des Langfristigen Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr haben so eine besonders von den Wirtschaftsorganisationen der Bundesrepublik gewünschte Verdeutlichung erfahren.

Die beiden Vertragstaaten können — wie in den Handelsabmachungen herkömmlich — vom vereinbarten Grundsatz der Meistbegünstigung für Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder -verbote abweichen, wenn es die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit erfordern (Artikel 3 Abs. 2).

Die Artikel 4 bis 6 regeln Seeschiffahrtsfragen. Die beiden Vertragstaaten werden Schiffe des anderen Teiles beim Anlaufen und Verlassen ihrer Häfen sowie während des Hafenaufenthaltes gegenüber Schiffen dritter Staaten nicht benachteiligen (Artikel 4), die Schiffspapiere und Schiffsurkunden anerkennen (Artikel 5) und in Havarie-Fällen die üblichen Hilfen und Vergünstigungen gewähren (Artikel 6). Die Diskriminierung der Schiffe des Bundes durch überhöhte Hafengebühren in sowjetischen Häfen ist damit — wie bereits weiter oben erwähnt — beseitigt.

Zusammenhängend betrachtet lassen die Artikel 1 bis 6 des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt erkennen, daß entsprechend der deutschen Vertragspraxis die allgemeine und unbeschränkte Meistbegünstigung für Handel und Seeschiffahrt nicht vereinbart worden ist.

In Artikel 7 des Abkommens wird der Sowjetunion, wie schon erwähnt, die Einrichtung einer Handelsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland mit dem bereits von über dreißig Staaten in West und Ost eingeräumten Sonderstatus zugestanden. Dieser Status ist in einer besonderen Anlage zum Abkommen als dessen untrennbarer Bestandteil in fünf Artikeln niedergelegt. Er gibt der künftigen sowjetischen Handelsvertretung in Köln annähernd dieselbe Rechtsstellung wie sie die alte sowjetische Handelsvertretung in Berlin nach dem Vertrag vom 12. Oktober 1925 besessen hat. Zweigniederlassungen an anderen Orten der Bundesrepublik sind nicht vorgesehen. Die Zahl der sowjetischen Bediensteten ist durch Briefwechsel auf 60 Personen begrenzt. Die sowjetische Delegation hat im Sinne des in Rede stehenden Artikels 7 erklärt, daß die Errichtung einer Handelsvertretung in der Bundesrepublik für die Sowjetunion die Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Abwicklung des Handelsverkehrs im Rahmen der getroffenen Abmachungen bilde, da der Außenhandel in der Sowjetunion Staatsaufgabe sei.

Artikel 8 eröffnet die Möglichkeit von Schiedsvereinbarungen und gewährleistet die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen. Die Regelung von Einzelheiten bleibt den beteiligten Wirtschaftsorganisationen überlassen, wie in einem Briefwechsel zum Langfristigen Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr festgehalten ist.

In Artikel 9 wird das Abkommen, wie schon eingangs vermerkt, ausdrücklich für ratifizierungsbedürftig erklärt; die Ratifikationsurkunden sollen in Moskau ausgetauscht werden. In Synchronisierung mit der Laufzeit des Langfristigen Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr endet auch die Gültigkeitsdauer des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt mit dem 31. Dezember 1960; neue Verhandlungen sollen nicht später als am 31. Oktober 1960 aufgenommen werden (Artikel 9 Abs. 2).

Zu dem zustimmungspflichtigen Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt gehört schließlich noch ein Briefwechsel über die Ausstellung und Verwendung von Ursprungszeugnissen. Die Absprache hat vorwiegend technische Bedeutung.

B. Inhalt und Bedeutung des „Konsularvertrages"

Der am 25. April 1958 unterzeichnete Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat in verschiedener Hinsicht Regelungen übernommen, die bereits in dem Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. Oktober 1925 (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 60) enthalten waren. Er berücksichtigt ferner praktische Erfahrungen, die inzwischen gemacht worden sind.

Der Vertrag stellt die konsularische Tätigkeit der beiderseitigen Botschaften auf eine klare rechtliche Grundlage. Er sieht außerdem die Möglichkeit einer Errichtung von Konsulaten vor, für deren Tätigkeit die Bestimmungen des Vertrages dann ebenfalls gelten würden.

Zu den Vorschriften des Vertrages ist folgendes zu bemerken:

Im ERSTEN ABSCHNITT wird die Möglichkeit der Errichtung von Konsulaten und die Zulassung von Konsuln behandelt.

Nach Artikel 1 gelten die Vertragsbestimmungen zunächst nur für die konsularische Tätigkeit der beiderseitigen Botschaften. Die Errichtung von Konsulaten bedarf besonderer Vereinbarung. Die Vertragsparteien wollen Verhandlungen hierüber aufnehmen, wenn nach beiderseitiger Auffassung ein Bedürfnis für die Errichtung von Konsulaten entsteht. Auch Amtssitz und Amtsbezirk der Konsuln werden im gegebenen Fall vereinbart.

Die Artikel 2 bis 4 regeln die Formalien für die Zulassung der Konsuln und enthalten die erforderlichen Vorschriften für ihre Vertretung. Der Leiter eines Konsulats (bzw. Generalkonsulats oder Vizekonsulats) bedarf, wie dies allgemein üblich ist, zur Aufnahme seiner Amtsgeschäfte eines Exequaturs. Dies gilt nicht für die mit konsularischen Aufgaben betrauten Angehörigen der beiderseitigen Botschaften, die jedoch dem Außenministerium des Gastlandes namhaft zu machen sind.

Die in Artikel 5 festgelegte Definition der Begriffe „Konsulat", „Konsul", „Amtsperson des Konsulardienstes" und „Mitarbeiter des Konsulats" berücksichtigt die Praxis beider Vertragsstaaten.

Als Konsul wird nur der Leiter der Behörde bezeichnet. Die unter Absatz 2 Ziffer a fallenden Personen sind der Gruppe des höheren Dienstes in der Bundesrepublik, die unter Absatz 2 Ziffer b fallenden Personen der Gruppe des gehobenen Dienstes in der Bundesrepublik vergleichbar.

Der ZWEITE ABSCHNITT behandelt die Rechte und Vorrechte der Angehörigen des Konsulats.

Die allgemeine Schutz- und Unterstützungspflicht der örtlichen Behörden (Artikel 7) hat den Zweck, die konsularische Tätigkeit zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

In Artikel 8 hat der allgemein völkerrechtlich anerkannte Grundsatz der Amtsimmunität seinen Ausdruck gefunden. Der Personenkreis, der konsularische Amtsbefugnisse ausübt, untersteht in Angelegenheiten, die die amtliche Tätigkeit betreffen, nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Wegen sonstiger Handlungen können Freiheitsbeschränkungen nur in bestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

Das Recht zur Führung von Amtsschildern und Flaggen an Gebäuden und Fahrzeugen (Artikel 9) entspricht dem völkerrechtlich Üblichen.

Die steuerlichen Privilegien des Artikels 10 sind grundsätzlich auf Staatsangehörige des Entsendestaates beschränkt. Alle Angehörigen der Konsulate genießen zunächst Steuerbefreiung hinsichtlich der Bezüge, die sie in dieser Eigenschaft erhalten. Außerdem werden ihnen die Steuerbefreiungen gewährt, die der Empfangsstaat den Angehörigen der Konsulate des meistbegünstigten Staates zubilligt. In diese Meistbegünstigungsklausel sind auch die mit den Konsulatsangehörigen zusammenlebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder einbezogen.

Hinsichtlich der Zollbefreiungen werden die Konsulate wie die diplomatischen Vertretungen behandelt, und zwar sowohl hinsichtlich des Personenkreises als auch hinsichtlich der Dienstgegenstände (Artikel 11). Die für die Angehörigen des Konsulats und ihre engsten Familienangehörigen nach Maßgabe des Artikels 12 vorgesehene Befreiung von öffentlich-rechtlichen Dienst- und Sachleistungspflichten entspricht der besonderen Stellung und den Aufgaben dieses Personenkreises. Dementsprechend sind die von ihnen benutzten Grundstücke und Gebäude von öffentlich-rechtlichen Auflagen befreit.

Artikel 13 besagt, daß die Angehörigen der Konsulate grundsätzlich der Zeugnispflicht unterliegen. Der Behördenleiter kann eine Aussage unter gewissen Voraussetzungen schriftlich abgeben. Die Angehörigen der Konsulate können jedoch die Aussage über Umstände verweigern, die ihre amtliche Tätigkeit betreffen.

Artikel 14 Absatz 1 enthält den allgemein anerkannten Grundsatz der Unverletzlichkeit der Archive und des amtlichen Schriftverkehrs. Hinsichtlich des Nachrichtenverkehrs mit den Behörden des Entsendestaates werden die Konsuln ebenso wie die diplomatischen Vertreter behandelt. Nach Absatz 3 sind die Amtsräume unverletzlich. Auch die persönlichen Wohnräume des Konsuls genießen weitgehenden Schutz vor behördlichen Eingriffen.

Die Vorschrift des Artikels 15 bedeutet in Verbindung mit Artikel 6, daß nur die in Artikel 5 Abs. 3 definierten „Mitarbeiter des Konsulats" eine Nebentätigkeit ausüben dürfen, und zwar nur dann, wenn sie Staatsangehörige des Empfangsstaates sind. Auch diese Regelung erklärt sich aus der besonderen Stellung der Konsuln und der im Konsulardienst tätigen Amtspersonen.

Der DRITTE ABSCHNITT regelt in Anlehnung an die in den sogenannten klassischen Konsularverträgen üblichen Vorschriften die Aufgaben und Amtsbefugnisse der Konsuln.

In Artikel 16 werden die allgemeinen Aufgaben der Konsuln beschrieben. Sie entsprechen den in klassischen Konsularverträgen üblichen Regelungen.

Das allgemeine Recht der Konsuln, sich an die örtlichen Behörden zu wenden und im gegebenen Fall bei ihnen Vorstellungen zu erheben (Artikel 17), ist eine Voraussetzung für eine wirksame konsularische Tätigkeit und entspricht allgemeiner Übung.

Auch die Vorschrift des Artikels 18, nach der die Konsuln das Recht haben, Staatsangehörige des Entsendestaates und juristische Personen, die ihre Rechte nicht wahrnehmen können, vor Gerichten und Behörden einstweilen zu vertreten, soll die Erfüllung der konsularischen Aufgaben erleichtern.

Die im Dritten Abschnitt weiterhin geregelten einzelnen Aufgaben und Amtsbefugnisse der Konsuln entsprechen größtenteils den Funktionen, die nach internationaler Übung Inhalt der konsularischen Tätigkeit sind. Die in Artikel 19 enthaltene Aufzählung konsularischer Befugnisse ist gemäß Ziffer 9 keine ausschließliche; andere konsularische Amtshandlungen sind jedoch nur dann zugelassen, wenn sie nicht dem Grundsatz widersprechen, daß sich die konsularische Tätigkeit im Rahmen der Gesetze des Empfangsstaates halten muß.

Die im VIERTEN ABSCHNITT (Schlußbestimmungen) enthaltene Bestimmung (Artikel 35), daß die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts über die konsularischen Rechte und Pflichten auf die Angehörigen der beiderseitigen Botschaften erstreckt werden, soweit diese konsularische Amtsbefugnisse ausüben, folgte der grundsätzlichen Regelung des Artikel 1 Abs. 1.

In Artikel 36 ist festgelegt, daß Fragen, die sich bei der Auslegung und Anwendung des zunächst auf die Dauer von fünf Jahren geschlossenen Vertrages ergeben, auf diplomatischem Wege geregelt werden.

Anlage I

Kommuniqué über den Abschluß der Verhandlungen zwischen den Regierungsdelegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Die im Jahre 1957 in Moskau zwischen Regierungsdelegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken aufgenommenen Verhandlungen sind im April 1958 abgeschlosesn worden.

Diesen Verhandlungen war ein Briefwechsel zwischen dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsitzenden des Ministerrats der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorausgegangen, in dem beide den Wunsch zum Ausdruck gebracht hatten, durch zweiseitige Verhandlungen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu gelangen. Die bei Aufnahme der Gespräche vereinbarte Tagesordnung sah Verhandlungen über Handels- und Wirtschaftsfragen, mit der Repatriierung zusammenhängende Fragen und die Frage eines Abkommens über die Gewährleistung der Konsularrechte vor.

Für die Bundesrepublik Deutschland verhandelte eine Regierungsdelegation unter Leitung des Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters Lahr; sein Vertreter war Vortragender Legationsrat I. Klasse Dr. von Zahn-Stranik. Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken verhandelte in den politischen Fragen eine Regierungsdelegation unter Leitung des Stellvertretenden Außenministers Semjonow und in Handels- und Wirtschaftsfragen eine Regierungsdelegation unter Leitung des Stellvertretenden Außenhandelsministers Kumykin.

Die sehr eingehenden Verhandlungen wurden in dem Geiste, der dem gemeinsamen politischen Ziel dieser Verhandlungen entsprach, geführt. Nach Überwindung anfänglicher Schwierigkeiten wurden die Fragen der Tagesordnung zur Zufriedenheit beider Seiten gelöst. Die erzielten Ergebnisse haben ihren Niederschlag in mehreren Verträgen und Vereinbarungen gefunden.

In den Verhandlungen über Wirtschaftsfragen wurden ein „Langfristiges Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr", ein „Protokoll über den Warenverkehr im Jahre 1958" und ein „Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt" zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vereinbart.

Das Langfristige Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr soll den Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion größere Festigkeit und Dauer verleihen. In ihm werden für einen Zeitraum von drei Jahren, 1958 bis 1960, die Warenlisten für die Ein- und Ausfuhr der Bundesrepublik und der Sowjetunion sowie das Verfahren für die Abwicklung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Staaten festgelegt.

Das Abkommen sieht vor, daß der Warenverkehr zwischen den beiden Staaten von Jahr zu Jahr erheblich zunimmt und im Jahre 1960 einen Wert von rund 1260 Mio. DM bzw. 1200 Mio. Rubel, also etwas das Doppelte des Warenverkehrs von 1957 erreicht. Der Gesamtwert der vereinbarten Warenlieferungen 1958 bis 1960 beträgt rund 3150 Mio. DM bzw. 3000 Mio. Rubel. Die Warenlisten sollen jährlich durch Vereinbarung zwischen beiden Regierungen ergänzt und den Verhältnissen angepaßt werden. Es wird daher erwartet, daß der Warenumsatz im Laufe dieser drei Jahre die genannte Summe übersteigen wird.

Auf Grund der Warenlisten, die dem Langfristigen Abkommen anliegen, ist vorgesehen, daß die sowjetischen Außenhandelsorganisationen in der Bundesrepublik große Aufträge auf verschiedene Arten von Maschinen und Ausrüstungen, die im Verlauf dieser drei Jahre in die Sowjetunion geliefert werden sollen, erteilen, darunter auf gewisse Arten von Ausrüstungen für den Erzbergbau und die Hüttenindustrie, schweren Schmiedemaschinen, automatischen Transferstraßen und Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, Ausrüstungen für die chemische Industrie, darunter solche für die Herstellung von Kunstfasern und Kunststoffen, Ausrüstungen für Holzfaserplattenwerke sowie technologische Ausrüstungen für Walfangmutterschiffe und für schwimmende Fischfabriken. Ferner sollen in der Bundesrepublik Eisen- und Stahlwalzgut, Kabelerzeugnisse, chemische Erzeugnisse und andere Waren, einschließlich einiger für den Konsum bestimmter Waren, gekauft werden.

Nach den Warenlisten ist vorgesehen, daß in dem gleichen Zeitraum in die Bundesrepublik aus der Sowjetunion Holz, Zellulose, Erdöl und Erdölprodukte, Getreide, Kohle, Asbest, Mangan und Chromerz, Ferrolegierungen, Maschinen und Ausrüstungen, Baumwolle, Flachs, Hanf, chemische Erzeugnisse, Tabak und eine Reihe anderer Waren eingeführt werden.

Durch das Protokoll über den Warenverkehr im Jahre 1958 werden die präzisierten Listen für das laufende Jahr festgesetzt.

Das Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt legt einige der wichtigsten handelspolitischen und rechtlichen Bedingungen fest, die für die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet des Handels und der Seeschiffahrt maßgebend sein sollen. Insbesondere sieht das Abkommen vor, daß hinsichtlich der Zölle und einiger anderer mit der Wareneinfuhr und -ausfuhr zusammenhängender Fragen gegenseitig die Meistbegünstigung gewährt wird; es regelt ferner Fragen der Seeschiffahrt. Das Abkommen sieht die Errichtung einer Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Bundesrepublik Deutschland vor und legt ihre Rechtsstellung fest.

Bei den Verhandlungen über die mit der Ausreise der einzelnen Staatsangehörigen beider Länder zusammenhängenden Fragen wurde vereinbart, daß die sowjetische Seite die praktischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Anträgen deutscher Staatsangehöriger auf Ausreise aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in die Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall ergeben,

wohlwollend prüfen wird. In der gleichen Weise werden die Behörden der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Anträge sowjetischer Staatsangehöriger prüfen, die sich zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland befinden und in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auszureisen wünschen.

Beide Seiten haben im Verlauf der Verhandlungen erklärt, daß sie sich zum Prinzip der Zusammenführung von infolge des letzten Krieges getrennten Familien bekennen, wobei sie übereingekommen sind, daß jede der beiden Seiten auf der Grundlage ihrer Gesetzgebung verfahren wird.

Beide Seiten haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Zusammenarbeit der Rotkreuz-Gesellschaften der beiden Staaten fortgesetzt wird.

Der in den Verhandlungen vereinbarte Konsularvertrag stellt die konsularischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf eine vertragliche Grundlage und ermöglicht einen wirksamen Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie der Handels- und Schiffahrtsinteressen im Gastlande. Die praktische Bedeutung des Vertrages liegt gegenwärtig in der Regelung der konsularischen Amtsbefugnisse der Konsular-Abteilungen der beiderseitigen Botschaften. Im Falle einer späteren Errichtung von Konsulaten wird der Vertrag die Grundlage für deren Tätigkeit sein.

Die Vereinbarungen wurden in einer abschließenden Vollsitzung der Regierungsdelegationen in Moskau am 8. April 1958 von den Leitern der Regierungsdelegationen paraphiert.

Die Unterzeichnung der Vereinbarungen wird in Kürze gemäß der zwischen den beiden Regierungen getroffenen Absprache in Bonn erfolgen.

Die Bundesregierung hat die Sowjetregierung eingeladen, zu diesem Zweck ein Regierungsmitglied nach Bonn zu entsenden.

Anlage II

Repatriierungs-Erklärung

Der Text der sowjetischen mündlichen Erklärung zur Repatriierungsfrage und der Text der deutschen Gegenerklärung, abgegeben am 8. April 1958 in Moskau, lauten wie folgt:

1. Text der sowjetischen Erklärung

Im Verlaufe der Verhandlungen zwischen den Regierungsdelegationen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland über Fragen der Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern wurden auch die Fragen erörtert, die einerseits mit der Ausreise von zur Zeit in der Bundesrepublik befindlichen sowjetischen Staatsangehörigen und andererseits mit der Ausreise deutscher Staatsangehöriger aus der Sowjetunion in die Bundesrepublik im Einzelfall zusammenhängen. Die hinsichtlich dieser Fragen getroffene Vereinbarung findet ihren Ausdruck in dem von den Delegationen vereinbarten, für die Veröffentlichung bestimmten gemeinsamen Kommuniqué über die Ergebnisse der Verhandlungen.

Außerdem ist die sowjetische Delegation ermächtigt, mündlich zu erläutern, daß die sowjetische Seite die praktischen Fragen prüfen und positiv entscheiden wird, die sich im Zusammenhang mit Anträgen deutscher Staatsangehöriger, die die deutsche Staatsangehörigkeit am 21. Juni 1941 besessen haben, soweit sich solche heute noch auf dem Gebiet der Sowjetunion befinden, auf Ausreise mit ihren Ehegatten und Kindern aus der Sowjetunion in die Bundesrepublik im Einzelfall ergeben. Bei diesen Personen kommt es lediglich auf den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit am 21. Juni 1941 an. Diese Vereinbarung erstreckt sich jedoch nicht auf Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die nach 1918 in das Memelgebiet zugewandert sind.

Das oben Gesagte gilt nicht für auf Grund der Abkommen von 1939 bis 1941 nach Deutschland ausgereiste Personen, die Staatsangehörige der Sowjetunion sind. Die sowjetische Seite wird bei der Prüfung der Anträge dieser Personen wie folgt verfahren:

Die sowjetische Seite ist bereit, Anträge dieser Personen auf Ausreise in die Bundesrepublik im individuellen Verfahren und gemäß der sowjetischen Gesetzgebung wohlwollend zu prüfen. Dies gilt für Personen, die ihre Familie oder nahe Angehörige in der Bundesrepublik haben oder aber für Personen, deren Familien aus Deutschen bestehen. Bei Mischehen wird die Frage der Ausreise solcher Personen von der sowjetischen Seite je nach den konkreten Umständen unter Berücksichtigung der Interessen der Familie wie auch der einzelnen Familienmitglieder entschieden. Die getroffene Vereinbarung erstreckt sich nicht auf Personen, gegen die auf dem Gebiet der Sowjetunion ein Untersuchungsverfahren läuft oder die dort auf Grund eines Gerichtsurteils eine Strafe verbüßen.

Die sowjetische Seite geht davon aus, daß die mit der getroffenen Vereinbarung zusammenhängenden Maßnahmen bis Ende 1959 durchgeführt sein werden.

Die sowjetische Delegation nimmt die im Verlaufe der Verhandlungen von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland abgegebene Erklärung zur Kenntnis, daß auch seitens der Bundesrepublik Deutschland der Bereitschaft Ausdruck gegeben wird, die praktischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Anträgen sowjetischer Staatsangehöriger auf Ausreise aus der Bundesrepublik in die Sowjetunion ergeben, zu prüfen und positiv zu entscheiden, und daß sich diese Vereinbarung auf alle sowjetischen Staatsangehörigen, die sich infolge des Krieges auf dem Gebiet der Bundesrepublik befinden, ebenso wie auf deren Ehegatten und Kinder erstreckt.

Beide Seiten haben im Verlaufe der Verhandlungen erklärt, daß sie sich zum Prinzip der Zusammenführung von infolge des letzten Krieges getrennten Familien bekennen, wobei sie übereingekommen sind, daß jede der beiden Seiten auf der Grundlage ihrer Gesetzgebung verfahren wird.

Beide Seiten haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Zusammenarbeit der Rotkreuz-Gesellschaften der beiden Staaten fortgesetzt wird.

2. Text der deutschen Gegenerklärung

Ich habe Ihre heutige mündliche Erklärung, die folgenden Wortlaut hat, zur Kenntnis genommen (Text der sowjetischen Erklärung siehe vorstehend). Meinerseits habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Ich nehme Bezug auf das heutige gemeinsame Kommuniqué. Außerdem bin ich ermächtigt, mündlich zu erläutern, daß auch seitens der Bundesrepublik Deutschland die Bereitschaft besteht, die praktischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Anträgen sowjetischer Staatsangehöriger auf Ausreise aus der Bundesrepublik in die Sowjetunion ergeben, zu prüfen und positiv zu entscheiden, und daß sich diese Vereinbarung auf alle sowjetischen Staatsangehörigen, die sich infolge des Krieges auf dem Gebiet der Bundesrepublik befinden, ebenso wie auf deren Ehegatten und Kinder erstreckt.

Beide Seiten haben im Verlaufe der Verhandlungen erklärt, daß sie sich zum Prinzip der Zusammenführung von infolge des letzten Krieges getrennten Familien bekennen, wobei sie übereingekommen sind, daß jede der beiden Seiten auf der Grundlage ihrer Gesetzgebung verfahren wird.

Beide Seiten haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Zusammenarbeit der Rotkreuz-Gesellschaften der beiden Staaten fortgesetzt wird.

Anlage III

Langfristiges Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

DIE REGIERUNG
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE REGIERUNG DER
UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN,

IN DER ERWÄGUNG, daß die weitere Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken den Interessen der beiden Staaten entspricht,

UND IN DEM WUNSCHE, eine feste Grundlage für den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu schaffen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ergreifen im Rahmen der in ihren Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen, um den gegenseitigen Warenverkehr und den gegenseitigen Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Handels und der sonstigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu fördern.

Artikel 2

In der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 soll der Warenverkehr zwischen den beiden Staaten nach den diesem Abkommen anliegenden Listen A und B durchgeführt werden.

Die zuständigen Stellen der beiden Staaten erteilen unverzüglich gemäß den jeweils in ihren Staaten geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für die in diesen Listen genannten Waren.

Die beiden Regierungen ergreifen alle in ihren Kräften stehenden Maßnahmen, um die vollständige Ausnutzung der in den Listen A und B vorgesehenen Kontingente zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke sowie zur Gewährleistung eines gleichmäßigen Ablaufs des gegenseitigen Warenverkehrs tragen die beiden Regierungen dafür Sorge, daß die in diesen Listen vorgesehenen Kontingente in jedem Jahr der Geltungsdauer dieses Abkommens nach Möglichkeit gleichmäßig halbjährlich ausgenutzt werden können. Bei Waren, deren Lieferung an bestimmte Jahreszeiten gebunden ist, wird die Einfuhr und Ausfuhr im Laufe der Saison ermöglicht.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannten Listen werden im gegenseitigen Einvernehmen beim Abschluß der jährlichen Protokolle über den Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken den Verhältnissen angepaßt und ergänzt.

Artikel 4

Beide Regierungen verhalten sich wohlwollend gegenüber der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Waren, die nicht in den in Artikel 2 genannten Listen aufgeführt sind, bzw. für Warenmengen, die über die dort genannten Mengen hinausgehen.

Artikel 5

Zahlungen aus dem Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und aus damit im Zusammenhang stehenden Transaktionen sowie alle anderen laufenden Zahlungen zwischen den beiden Staaten erfolgen über beschränkt konvertierbare Deutsche-Mark-Konten, die von der Staatsbank der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei der Deutschen Bundesbank und bei Geldinstituten in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet werden.

Auf die in Absatz 1 genannten Konten der Staatsbank der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken finden die allgemein geltenden Bestimmungen für Konten dieser Art Anwendung.

Soweit es nach den Devisenbestimmungen beider Staaten zulässig ist, können Zahlungen auch in anderer Währung als in Deutscher Mark geleistet und entgegengenommen werden.

Artikel 6

Die Deutsche Bundesbank und die Staatsbank der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken regeln im gegenseitigen Einvernehmen das technische Verfahren für die Durchführung des Zahlungsverkehrs gemäß Artikel 5 und vereinbaren im Rahmen der für beschränkt konvertierbare Deutsche-Mark-Konten geltenden Bestimmungen die Bedingungen für die Führung des Kontos der Staatsbank der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei der Deutschen Bundesbank.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken benennen ihre Bevollmächtigten, die auf Vorschlag einer der beiden Regierungen in der Regel abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreffen, um die Erfüllung dieses Abkommens zu prüfen und erforderlichenfalls Empfehlungen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Abkommens gewährleisten sollen, sowie etwaige Vorschläge zur Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten auszuarbeiten.

Artikel 8

Das Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft, wobei seine Bestimmungen vom 1. Januar 1958 ab wirksam werden; es gilt bis zum 31. Dezember 1960.

GESCHEHEN zu Bonn am 25. April 1958 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland	Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
gezeichnet:	gezeichnet:
von Brentano	A. Mikojan
Lahr	P. Kumykin

Anlage

zum Langfristigen Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958

Liste A

Kontingente der Waren für die Einfuhr aus dem Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1958 bis 1960

	Maßeinheit	1958	1959	1960
1. Getreide	1000 t	150	Die Frage der Getreideeinfuhr wird Gegenstand alljährlich rechtzeitig zwischen den beiden Regierungen zu führender Verhandlungen sein.	
2. Krabbenkonserven	Mill. DM	4	4,5	5
3. Kaviar und Fischkonserven	Mill. DM	2,5	3	3
4. Därme	Mill. DM	4,2	4,2	4,2
5. Schnittholz*)	1000 cbm	300	350	400
6. Rundholz	1000 fm	575	600	650
7. Sperrholz	1000 cbm	2,5	2,5	2,5
8. Zellulose	1000 t	5	10	10
9. Steinkohle	1000 t	400	500	600
10. Pyritabbrände	1000 t	100	100	100
11. Manganerz	1000 t	60	60	80
12. Chromerz	1000 t	30	30	30
13. Asbest	1000 t	20	25	30
14. Roheisen	1000 t	—	75	75
15. Ferrochrom	1000 t	2,5	2,5	2,5
16. Ferrosilizium	1000 t	3,5	3,5	3,5
17. Wolframkonzentrat	1000 t	1	1,2	1,5
18. Zink	1000 t	4	4	4
19. Zinn	1000 t	2	3	4
20. Antimon	1000 t	1	1,5	2
21. Platin	kg	800	1000	1000
22. Palladium	kg	800	900	1000
23. Maschinen und Ausrüstungen	Mill. DM	20	25	30
24. Erdöl	1000 t	500	700	1000
25. Dieselöl	1000 t	120	120	120
26. Heizöl	1000 t	300	300	300
27. Autobenzin	1000 t	10	10	10
28. Grundöle	1000 t	15	15	15
29. Chemische Erzeugnisse	Mill. DM	5	6	7
30. Benzol	1000 t	20	20	25
31. Apatitkonzentrat	1000 t	100	Die Mengen werden rechtzeitig auf Grund einer weiteren Vereinbarung festgesetzt	
32. Terpentinöl	1000 t	1,5	1,5	1,5
33. Medikamente und Rohdrogen	Mill. DM	0,5	0,5	0,5
34. Baumwolle	1000 t	10	14	15
35. Linters	1000 t	3	3	3
36. Flachs	1000 t	8	8	10
37. Hanf	1000 t	4	6	7
38. Feine Ziegenhaare	Tonne	150	200	250
39. Kamelhaare	Tonne	500	500	500
40. Rohtabak	1000 t	1,5	2	2,5
41. Druckerzeugnisse	Mill. DM	1,5	1,5	1,5
42. Erzeugnisse der Filmindustrie		p. m.	p. m.	p. m.
43. Sonstige Waren (Apatiterz, Kaolin, Bernstein, Braunstein, Steinkohlenteerpech, Naphthalin, Glyzerin, Tierhaare und Borsten, Bettfedern und Daunen, Pelzfelle, Fischmehl sowie für den Konsum bestimmte Waren und andere Waren)	Mill. DM	50	65	100

*) Die Aufteilung der Schnittholzlieferungen nach Sortimenten auf die Kontingente für die Jahre 1959 und 1960 wird rechtzeitig vereinbart werden.

Anmerkungen:

1. Die Liste umfaßt nur Waren, deren Ursprung und Herkunft im Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken liegen. Durch Transithandels- und Reexportgeschäfte bezogene Waren werden auf die in dieser Liste festgelegten Kontingente nur im Einvernehmen der zuständigen Stellen der beiden Staaten angerechnet.
2. Die in Werten angegebenen Warenkontingente der vorstehenden Liste gehen von Preisen fob oder frei Grenze des Ausfuhrlandes aus.

Anlage

zum Langfristigen Waren- und Zahlungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958

Liste B

Kontingente der Waren für die Einfuhr aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in den Jahren 1958 bis 1960

Maschinen, Ausrüstungen verschiedener Art und Schiffe	Insgesamt 1958 bis 1960
1. Komplette Werksausrüstung für die Produktion von Zementfaserplatten mit je 25 000 cbm Jahreskapazität	1 komplette Ausrüstung
2. Maschinen zur Fertigung von Asbest-Zementtafeln	2 Stück
3. Ausrüstung für Betriebe zur Herstellung von Holzspanplatten mit je 15 000 t Jahreskapazität	9 komplette Ausrüstungen
4. Kohleaufbereitungsbetriebe (Projektierung und Lieferung der Ausrüstungen) zur Aufbereitung in schweren Medien für 2 Mill. t und 8 Mill. t Kohle Jahreskapazität	2 komplette Werke
5. Agglomerationsanlage zum Sintern von Bleikonzentraten mit Untergebläse und Verwendung von Schwefeldioxyd und einer Herdfläche von 75 qm, Typ „Lurgi"	1 komplette Anlage

Maschinen, Ausrüstungen verschiedener Art und Schiffe	Insgesamt 1958 bis 1960
6. Elektromagnetische Separatoren zum Feucht- und Trockenmahlen von Erzen, Trommeldurchmesser 0,7 bis 0,9 m, Trommellänge 1,5 bis 3 m	30 Stück
7. Mehreimer-Kohlen- und -Erzbagger mit 900 bis 1500 cbm Stundenleistung, Eimerinhalt 400 bis 700 Liter	2 Stück
8. Rotorbagger für hartes Gestein, Eimerinhalt 700 Liter	2 Stück
9. Gesteinsbagger, Eimerinhalt 6 bis 8 cbm	10 Stück
10. Schwere Fließbänder mit Band aus nichtbrennbarem Material, Bandbreite bis 2 m, Bandlänge bis 1000 m	10 Stück
11. Aggregat für kontinuierliche Dekarbonisierung von Transformatorstahlblechen	1 komplettes Aggregat
12. Schnelltransferstraßen für kontinuierliches elektrolytisches Verzinnen von Blechen	2 komplette Straßen
13. Einzelne Maschinen und Aggregate für Betriebe zum Kaltwalzen von Platten und Blechen	32 Mill. DM
14. Gießerei-Ausrüstungen	32 Mill. DM
15. Zweibackige Scheren für die Feinstraßen „250" und „300"	4 komplette Scheren
16. Quecksilbergleichrichter	500 000 kw
17. Hochfrequenzgeneratoren, Leistung 175 bis 500 kw, Frequenz 2500 bis 8000 Hertz	60 Stück
18. Dampfkessel-Armaturen für 400 atü und 650° C	60 Tonnen
19. Paketierpressen für Metallabfälle für Drücke bis 1000 t	5 Stück
20. Prägepressen, Druck 200 t	20 Stück
21. Schmiedemaschinen mit horizontaler und vertikaler Matrizentrennung für Rundeisen mit Durchmesser von 10 Zoll	10 Stück
22. Komplette Ausrüstungen für die Herstellung von Muttern und Schrauben	25 komplette Ausrüstungen
23. Ausrüstung für die Produktion von Ketten mittels einnahtigem Zusammenschmelzen der Glieder	1 komplette Ausrüstung
24. Gußmaschinen für thermoplastische Kunststoffe, Fassungsvermögen bis 2,5 kg	10 Stück
25. Greifer, gummibereift, Tragkraft bis 15 t	5 Stück
26. Spezialwerkzeugmaschinen-Aggregate und Transferstraßen für die Bearbeitung von Automobil-, Traktor- und anderen Einzelteilen	42 Mill. DM
27. Schleifbänke für die Kugellagerindustrie	200 Stück
28. Kühlschiff mit 3240 t Tragfähigkeit und Fahrgeschwindigkeit von 14,5 Knoten	1 Einheit
29. Schiffsmechanismen für Fischereifahrzeuge	7,5 Mill. DM
30. Ersatzteile für Schiffe	5 Mill. DM
31. Ausrüstung für die Herstellung von Paraxylol und Dimethylterephthalat mit 6000 t Dimethylterephthalat Jahreskapazität	20 Mill. DM
32. Ausrüstung für die Herstellung von Dimethylterephthalatfaser mit 5000 t Stapel- und Cordfaser Jahreskapazität	26 Mill. DM
33. Werkausrüstung für die Produktion von Kunstfaser des Types Nylon und von Kaprolaktam	11 Mill. DM
34. Anlagen für die Herstellung von Waschmitteln aus Erdölverarbeitungsprodukten	3 Stück
35. Kautschukmischmaschinen für 2 Geschwindigkeiten mit 140 Liter Kammerinhalt	5 Stück
36. Kautschukmischmaschinen für 2 Geschwindigkeiten mit 55 Liter Kammerinhalt	5 Stück
37. Komplette Ausrüstung für die Produktion von Schaumgummi mit 10 000 t Jahreskapazität	1 komplette Ausrüstung
38. Ausrüstungen zur Herstellung von Kunststoffen	50 Mill. DM
39. Kontinuierlich arbeitende Vulkanisatoren zum Vulkanisieren von Keilriemen	5 Stück
40. Pressen zum Vulkanisieren von Bändern für Fließbänder	5 Stück
41. Kontinuierlich arbeitende Vulkanisatoren zum Vulkanisieren von Gummi für Offset-Maschinen	5 Stück
42. Fischverarbeitende Kühl- und Gefrierausrüstungen für Fischdampfer vom Typ „Puschkin"	10 komplette Ausrüstungen
43. Technologische Ausrüstungen für die Gewinnung von Walfischtran und die Verarbeitung von Walfischen	3 komplette Ausrüstungen
44. Automaten zum Abfüllen und Verpacken von Streuerzeugnissen	10 Stück
45. Maschinen zum Waschen, Silikanisieren und Einfüllen in Flaschen von Penicillin mit einer Einfülleistung von 60 Fläschchen je Minute	15 Stück
46. Ausrüstungen für die Leichtindustrie	14 Mill. DM
47. Polygraphische Ausrüstungen	14 Mill. DM
48. Verschiedene Geräte, Fernsehausrüstungen und Instrumente	18 Mill. DM
49. Sonstige Ausrüstungen	95 Mill. DM

Rohstoffe, Halbfertigwaren und andere Erzeugnisse

	Maß-einheit	1958	1959	1960
50. Kabelerzeugnisse	Mill. DM	—	16	21
51. Eisen- und Stahl-Walzgut	1000 t	150*)	200*)	250*)
52. Kaltwalzband	1000 t	3,6	3,6	3,6
53. Silberstahl	Tonne	100	100	100
54. Rohre, geschweißt, große Durchmesser	1000 t	—	35	35
55. Chemische Erzeugnisse	Mill. DM	21	21	26
56. Medikamente und medizinische Instrumente	Mill. DM	1	4	6
57. Stapelfaser	1000 t	4	4	4
58. Kunstseidengarne	Tonne	500	500	500
59. Cordgewebe	Mill. m	1	p. m.	p. m.
60. Wollgewebe	Mill. DM	5	10	10
61. Leder	Mill. DM	5	10	10
62. Lederschuhe	Mill. DM	5	10	10
63. Druckerzeugnisse	Mill. DM	1,5	1,5	1,5
64. Erzeugnisse der Filmindustrie		p. m.	p. m.	p. m.
65. Sonstige Waren (Stahltrossen, Spezialpapiere und andere Waren)	Mill. DM	30	30	30

*) Davon bis 10 % aus legierten Stählen.

Anmerkungen:

1. Diese Liste umfaßt nur Waren, deren Ursprung und Herkunft im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen. Durch Transithandels- und Reexportgeschäfte bezogene Waren werden auf die in dieser Liste festgelegten Kontingente nur im Einvernehmen der zuständigen Stellen der beiden Staaten angerechnet.
2. Die in Werten angegebenen Warenkontingente der vorstehenden Liste gehen von Preisen fob oder frei Grenze des Ausfuhrlandes aus.

Auswärtiges Amt Bonn, den 25. April 1958

Herr Minister!

Anläßlich der heute erfolgten Unterzeichnung eines Langfristigen Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beehre ich mich zu bestätigen, daß Einverständnis über folgendes erzielt wurde:

Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland werden den Wirtschaftskreisen in der Bundesrepublik Deutschland, die zuständigen Stellen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken werden den Außenhandelsorganisationen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken empfehlen, alsbald in Verhandlungen

über den Abschluß von Vereinbarungen über allgemeine Lieferbedingungen

sowie

über Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit

einzutreten.

Empfangen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Lahr

An den
Stellvertreter des Ministers für Außenhandel
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Herrn P. N. Kumykin

Bonn

Anlage IV

Protokoll über den Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Jahre 1958

GEMÄSS Artikel 3 des Langfristigen Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 25. April 1958 haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1958 die in der anliegenden Liste A 1 festgesetzten Kontingente für die Einfuhr aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in die Bundesrepublik Deutschland und die in der anliegenden Liste B 1 festgesetzten Kontingente für die Einfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vereinbart.

GESCHEHEN zu Bonn am 25. April 1958 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland	Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
gezeichnet:	gezeichnet:
von Brentano	A. Mikojan
Lahr	P. Kumykin

Anlage

zum Protokoll über den Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Jahre 1958 vom 25. April 1958

Liste A 1

Kontingente der Waren für die Einfuhr aus dem Gebiete der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1958

1.	Getreide		150 000 Tonnen*)
2.	Krabbenkonserven		4,0 Mill. DM
3.	Kaviar und Fischkonserven		2,5 Mill. DM
4.	Därme		4,2 Mill. DM
5.	Ölkuchen		30 000 Tonnen
6.	Schnittholz		300 000 cbm
7.	Rundholz		575 000 fm
	davon:		
	Nadelsägerundholz	75 000 fm	
	Grubenholz	250 000 fm	
	Faserholz	250 000 fm	
8.	Sperrholz		2 500 cbm
9.	Zellulose		5 000 Tonnen
10.	Steinkohle		400 000 Tonnen
	davon:		
	150 000 t Gasflammkohle, Rest: Anthrazit und /oder Kokskohle		
11.	Pyritabbrände		100 000 Tonnen
12.	Manganerz		60 000 Tonnen
13.	Chromerz		30 000 Tonnen
14.	Asbest		20 000 Tonnen
15.	Ferrochrom		2 500 Tonnen
16.	Ferrosilizium		3 500 Tonnen
17.	Wolframkonzentrat		1 000 Tonnen
18.	Zink		4 000 Tonnen
19.	Zinn		2 000 Tonnen
20.	Antimon		1 000 Tonnen
21.	Platin		800 kg
22.	Palladium		800 kg
23.	Maschinen und Ausrüstungen		20 Mill. DM
24.	Erdöl		500 000 Tonnen
25.	Dieselöl		120 000 Tonnen
26.	Heizöl		300 000 Tonnen
27.	Autobenzin		10 000 Tonnen
28.	Grundöle		15 000 Tonnen
29.	Chemische Erzeugnisse		5 Mill. DM
30.	Benzol		20 000 Tonnen
31.	Apatitkonzentrat		100 000 Tonnen
32.	Naphtalin		p. m.
33.	Steinkohlenteerpech		10 000 Tonnen
34.	Terpentinöl		1 500 Tonnen
35.	Medikamente und Rohdrogen		0,5 Mill. DM
36.	Glyzerin		1 000 Tonnen
37.	Baumwolle		10 000 Tonnen**)
38.	Linters		3 000 Tonnen
39.	Flachs		8 000 Tonnen
40.	Hanf		4 000 Tonnen
41.	Feine Ziegenhaare		150 Tonnen
42.	Kamelhaare		500 Tonnen
43.	Bettfedern und Daunen		3 Mill. DM
44.	Tierhaare und Borsten		2 Mill. DM
45.	Pelzfelle		13,5 Mill. DM
46.	Rohtabak		1 500 Tonnen
47.	Druckerzeugnisse		1,5 Mill. DM
48.	Erzeugnisse der Filmindustrie		p. m.
49.	Sonstige Waren (Apatiterz, Kaolin, Bernstein, Fischmehl, für den Konsum bestimmte Waren und andere Waren)		20 Mill. DM

*) Gerste, Hafer, Mais aus der Ernte des Jahres 1958 mit Import bis 1. Juli 1959.

**) Davon 5000 t aus der Ernte des Jahres 1958, wobei Lieferung teilweise zu Anfang des Jahres 1959 erfolgen kann.

Anmerkungen:

1. Diese Liste umfaßt nur Waren, deren Ursprung und Herkunft im Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken liegen. Durch Transithandels- und Reexportgeschäfte bezogene Waren werden auf die in dieser Liste festgelegten Kontingente nur im Einvernehmen der zuständigen Stellen der beiden Staaten angerechnet.
2. Die in Werten angegebenen Warenkontingente der vorstehenden Liste gehen von Preisen fob oder frei Grenze des Ausfuhrlandes aus.

Anlage

zum Protokoll über den Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Jahre 1958 vom 25. April 1958

Liste B 1

Kontingente der Waren für die Einfuhr aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Jahre 1958

Maschinen, Ausrüstungen verschiedener Art und Schiffe	
1. Ausrüstungen für Betriebe zur Herstellung von Holzspanplatten mit je 15 000 t Jahresleistung	7 komplette Ausrüstungen
2. Hochfrequenzgeneratoren, Leistung 175—500 kw, Frequenz 2500—8000 Hertz	33 Stück
3. Automatische Gesenkpressen für Eisenteile von Elektromotor-Rotoren u. -Statoren, für Drücke von 100—200 t	10 Stück
4. Paketierpresse für Metallabfälle für Drücke bis 1000 t	1 Stück
5. Hydraulische Presse zum Prüfen von Rohren mit einer Stundenleistung bis zu 3000 Stück, bei einem Durchmesser von 1/2 Zoll	1 Stück
6. Hydraulische Presse für Kunststoffe	1 Stück
7. Blechbiegemaschinen 150 × 2000 und 16 × 2000 mm	3 Stück
8. Schleifbänke für die Kugellagerindustrie	50 Stück
9. Kühlschiff mit 3240 t Tragfähigkeit und 14,5 Knoten Fahrgeschwindigkeit	1 Einheit
10. Saugbagger für den Einsatz auf See mit Eigenantrieb und einer Stundenleistung von 800 cbm	1 Einheit
11. Ersatzteile für Schiffe	500 000 DM
12. Ausrüstungen für die Erzeugung von Paraxylol und Dimethylterephthalat mit einer Jahresleistung von 6000 t Dimethylterephthalat	20 Mill. DM
13. Anlage für die Herstellung von Waschmitteln aus Erdölderivaten	1 Stück
14. Destillations- und Extraktionsanlagen für die chemische Industrie	2 Stück
15. Vakuum-Eindampfanlagen	5 Stück
16. Fischverarbeitende Kühl- und Gefrierausrüstungen für Fischdampfer vom Typ „Puschkin"	10 komplette Ausrüstungen
17. Technologische Ausrüstungen für die Gewinnung von Walfischtran und die Verarbeitung von Walfischen	2 komplette Ausrüstungen
18. Abfüll- und Paketierautomaten für Nahrungsmittel	4 Stück
19. Schnellautomaten für die Abfüllung von Waschpulver in Pappschachteln	4 Stück
20. Komplette Reihenausrüstungen für das Abfüllen von Weinen mit einer Stundenleistung bis zu 3000 Flaschen	8 komplette Ausrüstungen

Maschinen, Ausrüstungen verschiedener Art und Schiffe	
21. Ausrüstungen für die Leichtindustrie	800 000 DM
22. Polygraphische Ausrüstungen	1 Mill. DM
23. Verschiedene Geräte, Fernsehausrüstungen und Instrumente	3 Mill. DM
24. Verschiedene Ausrüstungen	27 Mill. DM
darunter:	
Ausrüstung für die kontinuierliche Herstellung von Holzspanplatten	1 komplette Ausrüstung
Hydraulische Pressen vom Typ „HVAPO"	5 Stück
Wasserwirbelbremsen	4 Stück
Walzentrockner für die Zementindustrie	200 000 DM
Reaktionsapparat aus Tantal	1 Stück
Spritzpressen zum Auftragen von Polyäthylen- und Chlorvinylüberzügen auf Kabel	5 Stück
Säure-Kolbenpumpen	6 Stück
Fernschreiber	100 Stück

Rohstoffe, Halbfertigwaren und andere Erzeugnisse	
25. Eisen- und Stahlwalzgut	150 000 Tonnen*)
26. Kaltwalzband	3 600 Tonnen
27. Silberstahl	100 Tonnen
28. Chemische Erzeugnisse	21 Mill. DM
29. Medikamente und medizinische Instrumente	1 Mill. DM
30. Stapelfaser	4 000 Tonnen
31. Kunstseidengarne	500 Tonnen
32. Cordgewebe	1 Mill. Meter
33. Wollgewebe	5 Mill. DM
34. Leder	5 Mill. DM
35. Lederschuhe	5 Mill. DM
36. Druckerzeugnisse	1,5 Mill. DM
37. Erzeugnisse der Filmindustrie	p. m.
38. Sonstige Waren (Stahltrossen, Spezialpapiere und andere Waren)	30 Mill. DM

*) Davon bis 10 % aus legierten Stählen.

Anmerkungen:

1. Diese Liste umfaßt nur Waren, deren Ursprung und Herkunft im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen. Durch Transithandels- und Reexportgeschäfte bezogene Waren werden auf die in dieser Liste festgelegten Kontingente nur im Einvernehmen der zuständigen Stellen der beiden Staaten angerechnet.
2. Die in Werten angegebenen Warenkontingente der vorstehenden Liste gehen von Preisen fob oder frei Grenze des Ausfuhrlandes aus.

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 18. Juli 1958

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 26. Juni 1958 — 11 — 31109 — 3384/58 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 196. Sitzung am 18. Juli 1958 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 2 des Abkommens und Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e der Anlage zu dem Abkommen. Die von diesen Bestimmungen erfaßten Steuern stehen in ihrem Aufkommen den Ländern ganz oder teilweise zu.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Ferner hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den

Entwurf eines Gesetzes zu dem Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Max Brauer
Vizepräsident

Bo 10 221 9. 58